

# 150 Jahre Reichsvolksschulgesetz

## Auf Haupt- und Nebenwegen zur Professionalisierung der Lehrerbildung

Christine Schörg<sup>1</sup>

### Zusammenfassung

Das Bildungswesen, wesentlicher Teil des öffentlichen Lebens – und „das Unterrichtsgesetz, der Kern der politischen Gesetzgebung überhaupt“<sup>1</sup> – spiegelt immer die gesellschaftlichen Verhältnisse wider, und diese sind vielfältigen, oft widersprüchlichen Einflüssen ausgesetzt; der Wandel findet oft wenig kontinuierlich statt. Auch dem österreichischen Unterrichtswesen blieb eine ruhige, fortschreitende Entwicklung versagt, es erlebte lange Phasen des Stillstands, oft abgelöst durch solche radikaler Umbrüche und Musterwechsel<sup>2</sup>, die – früher wie heute – unter dem Druck der politischen Verhältnisse nicht die Zeit zu haben scheinen, das Bestehende nach Bewährtem zu befragen.

Seit dem Mittelalter ist die Geschichte des Bildungswesens europaweit gekennzeichnet durch Gegensätze (kirchliche – weltliche Ansprüche, Reformation – Gegenreformation), sie führte durch die Aufklärung des 18. in den Liberalismus des 19. Jahrhunderts. Nun wurden auch die Erziehungsfähigkeit und -bedürftigkeit des Kindes zu einem gesellschaftlichen Thema.

All diese Entwicklungen, Einflüsse und Erkenntnisse fanden ihren Niederschlag in der Schulgesetzgebung und schließlich im Reichsvolksschulgesetz von 1869, das die Schulangelegenheiten auf dieser Ebene im Wesentlichen bis 1962 bestimmte, – die Bedeutung der Lehrperson war lange vor der Hattie-Studie offenbar, ihre Bildung und daraus resultierende Haltung gerade deshalb nicht weniger umstritten – vornehmlich auch in der Lehrerbildung.

### Schlüsselwörter:

Lehrerbildung  
Volksschule

Schulreform  
Reichsvolksschulgesetz

## 1 Bildung und Staat im 19. Jahrhundert – eine Einleitung

„Nur wenn wir Umwege einschlagen, können wir existieren. [...] Umwege sind es [...], die der Kultur die Funktion der Humanität des Lebens geben. Die vermeintliche Lebenskunst der kürzesten Wege ist in der Konsequenz ihrer Ausschlüsse Barbarei.“<sup>3</sup>

Erziehung und **Bildung** spielen seit jeher in allen Kulturen eine zentrale Rolle. Sie machen die nächste Generation mit ihren jeweiligen sozialen und religiösen Kontexten vertraut und sind angelegt, das menschliche Zusammenleben in Aufrechterhaltung eines Status quo stabil zu gestalten bzw. die Ideale ihrer Gesellschaft und Religion für die Zukunft zu sichern. Dazu dienen vorerst das Prinzip der Tradierung und die Technik des Memorierens. Erstmals setzen die Ideale, die man der Aufklärung des europäischen 18. Jahrhunderts – dem „pädagogischen Jahrhundert“ – zuschreibt, auf die „Bildung zum Subjekt“. „Erhellende“, also auf Vernunft, Erkenntnis und Fortschritt angelegte Funktionen von Erziehung und Bildung zielen auf Emanzipation und Autoritätskritik. Sie weisen demgemäß auch antikirchliche Tendenzen auf, die zu Säkularisierungsprozessen führen, aber auch utilitaristische und paternalistische. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer Ausrichtung auf Freiheit und Recht, auf Nation und Verfassung wurde die Frage nach Inhalten und Organisation von Bildung zu einer neuen, elementaren politischen Herausforderung. Gleichzeitig erzwang diese Entwicklung eine

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Mühlgasse 67, 2500 Baden.  
Korrespondierende Autorin. E-Mail: [christine.schoerg@ph-noe.ac.at](mailto:christine.schoerg@ph-noe.ac.at)

konservative Gegenreaktion, die – den Vorstellungen einer quasi natürlichen Abstufung und Gliederung einer sozial statischen Gesellschaft entsprechend, in einem Bekenntnis zu Tradition und Bewahrung und in Abwehr revolutionärer Entwicklungen, wie sie vor allem die Französische Revolution drastisch vor Augen führte – eine stark gestufte, unterschiedlich intensive Ausbildung der Menschen in verschiedenen Lebensbereichen für verschiedene Aufgaben propagierte. Auch der restaurative Staat der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte, wenngleich unter anderen Vorzeichen, auf Optimierung der Bildung und des unterrichtlichen Geschehens; den aufkommenden politischen und sozialen Kräften wurden restriktive Maßnahmen entgegengesetzt. Politische Kontrolle auf allen Ebenen, Zensur und „Demagogieverfolgung“ kennzeichneten die restaurative Bildungspolitik und generierten Veränderungsenergien, die ins Revolutionsjahr 1848 führten.

In Österreich kam die schulische Reformbewegung, die sich im Vielvölkerstaat mit wachsenden Herausforderungen konfrontiert fand, in dieser Phase zum Stillstand und verlor international den Anschluss. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nach einem weiteren restaurativen Jahrzehnt, wurde mit deutlicher Verzögerung, aber erhöhtem Tempo und großem Einsatz – auch finanziellem – Versäumtes nachgeholt.

Die politische Erscheinungsform, die wir heute als „Staat“ bezeichnen, hat ihre Wurzeln im 13. Jahrhundert; ihre Entwicklung kam aber grundsätzlich langsam voran, an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten und erst im Absolutismus zu seiner vollen Ausgestaltung. Allgemein gültige Festlegungen von Verfassung und Recht bildeten die Grundlage, aber auch Wirtschaft, Bildung und Kultur wurden nun zentral gelenkt und unterstanden einer diese Bereiche umfassend regelnden Bürokratie. Mit der Lösung der politischen Ordnung von jeder Religion erschien ein weiteres Wesensmerkmal des modernen Staates, diese wurde zur persönlichen Angelegenheit der Bürger/innen.<sup>4</sup>

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren im Habsburgerreich die Grundlagen für den modernen zentralen Staat gelegt. Verfassungs- und Verwaltungsreformen hatten allmählich die Traditionen der adeligen, bürgerlichen und sonstigen Privilegien aufgelöst und die alten ständischen Machtstrukturen zerschlagen, die Erbuntertänigkeit wandelte sich zur Staatsuntertänigkeit. Die Länder wurden zu Provinzen; vom Zentrum ausgehend entstanden Institutionen für Schule, Gesundheit und Soziales, und Verwaltungsstrukturen wurden flächendeckend aufgebaut. Die dort wirksamen, gut ausgebildeten Beamten repräsentierten das Zentrum und staatliche Loyalität, die Bürokratie wurde zum neuen Herrschaftsprinzip. Für die Untertanen manifestierte sich ihre Gleichheit in einer geordneten Rechtsprechung<sup>5</sup>, und mit dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 wurden aus den Staatsuntertanen Staatsbürger/innen.<sup>6</sup> Für die juristischen Belange wurden eigene Justizsenate eingeführt. Die Schulaufsicht lag in den Händen der Ortspfarrer bzw. Normalschuldirektoren, diese hatten den Kreisämtern – 1748 als unterste Ebene der Provinzverwaltung eingeführt – Rechenschaft abzulegen; diese wiederum waren seit 1763 Gubernien als oberste Provinzbehörden unter der Leitung eines Landmarschalls oder Landeshauptmanns unterstellt. Hier wurden unter Zusammenführung der politischen und finanziellen Kompetenzen die Entscheidungen für die Provinz getroffen.<sup>7</sup>

Auch wenn sich die alten ständischen Strukturen auflösten und mit ihnen der Anspruch auf Erziehung und Bildung als eine Funktion des Standes – de facto hielten sich die alten Rechte vorerst: Hohe politische Ämter in Verwaltung und Militär blieben dem Adel noch lange vorbehalten. Auch auf dem Land hatte die alte Ordnung länger Bestand.<sup>8</sup>

Dennoch: Die Bildungskonzepte und Postulate des 18. Jahrhunderts für ein staatliches Unterrichtswesen wurden im 19. Jahrhundert eindringlich fortgesetzt. Das lag aber weniger an systeminternen Bildungsdiskursen nach Abt Johann Ignaz von Felbiger, der nach der „Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen kaiserlich königlichen Erbländern“, die im deutschen Sprachraum als eine der großen Nationalschulordnungen gilt, noch über siebzig einschlägige Schriften veröffentlichte<sup>9</sup>, die über die Grenzen der österreichischen Länder hinaus verbreitet wurden.<sup>10</sup> Die Ursachen dafür lagen vielmehr an den rasch steigenden Veränderungen und Bedürfnissen einer neuen Lebensumwelt und ihren Erscheinungsformen: der Industrialisierung und in deren Gefolge einer Ausweitung des Handels und Transportwesens, des Ausbaus und der Steigerung aller Verkehrsvarianten, der Erschließung neuer Wege der Kommunikation; der Stadt, in der einer neuen bürgerlichen Klasse zentrale Dienste zur Verfügung standen und Vergnügungsstätten, deren Dienstleistungen aber auch das Umland versorgten. Mit dem einher gingen demographische Veränderungen: Bevölkerungswachstum, Binnenwanderung und Verstädterung, und das bewirkte die Auflösung sozialer Strukturen und förderte die Herausbildung neuer Gruppen, Schichten und Klassen.

All diese Veränderungen und sozialen Krisen – im Wesentlichen dem technisch-wirtschaftlichen Fortschritt geschuldet – stellten die Bildung vor neue Herausforderungen, denn für immer mehr Bereiche des täglichen

Lebens wurde sie Grundvoraussetzung. Diese „Funktionalisierung“ verbreiterte ihre Bedeutung: Der sich neben der alten ständischen Sozialordnung schon im 18. Jahrhundert formierende Stand der Gebildeten, die im Staatsdienst, in Wissenschaft und Literatur oder Publizistik ein unverzichtbares „Herrschaftswissen“ versammelt hatten und denen man allgemeine Deutungskompetenz, also „Wesenswissen“, zuschrieb, wurde unverzichtbar. Sie übten auf diese Weise Macht aus, auch wenn sie diese nicht innehatten, und sie erhielten die Bildungsinstitutionen und bauten sie aus, weil das ihren Stand und Status sicherte. Daneben aber erweiterten sich Umfang und Bedarf an wirtschaftlich und technisch nutzbarem „Leistungswissen“ in der traditionellen Domäne des Bürgers, in Produktion und Distribution.

Sowohl Amtsinhabere als auch Besitz waren nun untrennbar an Bildung gebunden, sie waren die Grundlage wirtschaftlicher Macht sowie gesellschaftlicher Bedeutung und begründeten schließlich auch politischen Anspruch. Diesen Veränderungen konnten sich auch die alten Eliten nicht verschließen, auch sie übernahmen kapitalistische Wirtschaftsformen, aber auch neue Normvorstellungen und Haltungen und mussten ihre Bildungsansprüche anpassen: Ohne entsprechende Bildung konnten hohe Ämter nicht mehr bekleidet werden, und soziales Prestige wurde immer mehr davon abhängig.

Die Bedeutung von Bildung beschränkte sich aber nicht mehr auf die alte Adelsschicht, jene des Besitzbürgertums oder die neue des gebildeten Bürgers, sie erreichte die weitesten Bevölkerungskreise. Im 19. Jahrhundert verbreitet sich die Lese- und Schreibfähigkeit unterschiedlich weit mit dem Ziel, den Analphabetismus zu überwinden; das gelang kronland-spezifisch in verschiedener Intensität und Schnelligkeit. Bildung wurde zunehmend zu einer unabdingbaren Voraussetzung wirtschaftlicher Besserstellung und sozialen Aufstiegs. Ein stetiges Ansteigen von Buch- und Zeitungspublikationen war die Folgeerscheinung, und Bildung und Informationen generell verbreiteten sich fortan auch auf diese Weise.<sup>11</sup>

## 2 Bildungspolitik im „langen 19. Jahrhundert“<sup>12</sup>

Die Geschichte der staatlichen Bildung der Neuzeit beginnt im 18. Jahrhundert mit einer vorerst zaghaften, dann stetig fortschreitenden, unaufhaltbaren, wenn auch inhomogenen Kristallisation ihrer Grundlagen: Politische Zuständigkeiten wurden erstmals geklärt, Konzepte und Gegenpositionen pädagogischer Fachleute gehört und in Gremien erörtert, ihre Umsetzbarkeit erkämpft, erprobt und zum Teil wieder verworfen, die kirchliche Zuständigkeit infrage gestellt und abgelöst – der Reformwille war auf allen Ebenen des Bildungswesens lebendig vorhanden und zentral gewollt, aber auch jenseits von öffentlichen Bemühungen um Schule und Universität entstanden vielfältige Initiativen: kirchliche Bildungsangebote oder solche einzelner Berufsstände, Sonntagsschulen usw. Die Grundlagen intentionaler Erziehung waren geschaffen, sodass der Staat im 19. Jahrhundert einlösen konnte, was er längst angekündigt hatte: Er übernahm die Verantwortung für ein Schulsystem, das schrittweise vereinheitlicht, immer enger an Gesetze und Verordnungen gebunden und streng kontrolliert wurde und das die Prämisse aufstellte, alle jungen Menschen zu erfassen.

Zwei wesentliche Entwicklungen sind also festzustellen: die gesellschaftsweite Inklusion der Generation der schulpflichtigen Kinder und die Ablösung der „natürlichen“ ständischen Selektion durch den Modus der Bildungsselektion.<sup>13</sup>

### 2.1 Felbigers Erbe

„Dieser Gegenstand hat unsere Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung und Leitung in den ersten Jahren die ganz zukünftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies und die Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals kann erreicht werden, nicht durch wohlgetroffene Erziehungs- und Lehranstalten die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.“<sup>14</sup>

Wenn Felbiger im hier zitierten Vorwort zur „Allgemeinen Schulordnung“ 1774 nicht nur die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und des individuellen Geistes ansprach und ihre jeweilige soziale Relevanz, sondern in erster Linie auf das stets davon abhängige Kollektiv verwies, folgt das ganz dem Sinn der Aufklärung und den Anforderungen des modernen Zentralstaates nach Machbarkeit und Brauchbarkeit. Die hier in 24 Paragraphen

festgelegten Vorgaben regelten zuvorderst die Verbreitung der Schulen im gesamten habsburgischen Herrschaftsgebiet: An allen Orten mit Pfarr- oder Filialkirchen sollten Trivialschulen entstehen, in größeren Städten oder Klöstern, zumindest aber in jedem Viertel bzw. Kreis oder Distrikt eine Hauptschule und in jeder Provinz eine Normalschule. Darüber hinaus wurde für den Lehrerberuf die Ausbildung an einer Normalschule festgesetzt. Diese erfüllte eine doppelte Funktion, sie war Schule und Ausbildungsstätte gleichzeitig. Sie musste von allen, auch bereits im Dienst stehenden, Privatlehrern und unterrichtenden Geistlichen absolviert werden und war mit einer öffentlichen Lehramtsprüfung abzuschließen. Zu dieser mussten auch jene antreten, die, weil Lehrermangel herrschte und die Ausbildungsplätze an den Normalschulen nicht ausreichten, Kurzurse an Hauptschulen oder Trivial-Musterschulen besuchten. Die Prüfung war Voraussetzung für eine Anstellung bzw. Weiterverwendung, das galt auch für die Geistlichen, die Religionsunterricht erteilten.<sup>15</sup>

Die erste Regelung der Lehrerbildung in Österreich setzt auf bescheidenem Niveau an: Die Volksschule war in allen Belangen noch dürftig ausgestattet und genügte niederen Bedürfnissen, einfaches Lesen, Schreiben, Rechnen und der Katechismus standen auf dem Lehrplan. Dementsprechend bescheiden ausgebildet war der Volksschullehrer, der nicht pädagogische Überlegungen anzustellen hatte, sondern zu mechanischem Lernen und diszipliniertem, einordnendem Verhalten anleiten sollte. In den Präparandenkursen wurden dem Lehramtszögling unter der Diktatur der genormten Methode und der Kataloge entsprechend mechanisch die Lehrsätze und Maximen und die strenge Befolgung zahlreicher Vorschriften eingetrichtert; am Ende der Ausbildung war die Prüfung zu absolvieren. Auch wenn deren Ergebnisse meist bescheiden waren, so stand die Präparandenausbildung, wie sie in der Schulordnung von 1774 festgelegt wurde, am Beginn einer geregelten Berufsausbildung mit Voraussetzungscharakter, die das herkömmliche „Anlernsystem“ ersetzt, den Beruf des Lehrers ständisch einordnet und ein Berufsethos daran knüpft – und dadurch den Lehrerberuf aufwertet.<sup>16</sup>

Den Vorschriften gemäß waren Schulaufsichts- und Verwaltungsorgane an jeder Landesstelle einer Provinz einzurichten. Diese Schulkommissionen hatten über die Errichtung der deutschen Schulen, die Einhaltung der Vorschriften gemäß der Schulordnung, insbesondere die Schulpflicht, über das Lehrpersonal und die inneren und äußeren Schulverhältnisse überhaupt zu wachen. Der Schulkommission waren Oberaufseher unterstellt, denen je ein Aufsichtsbezirk zugeteilt wurde; innerhalb dieser wurde an jedem Schulort von der lokalen staatlichen Verwaltung ein Schulaufseher (ein Geistlicher, ein herrschaftlicher Beamter, ein Gerichtsgeschworener oder sonst angesehener Bürger) bestimmt, der halbjährlich seinem Oberaufseher über die schulischen Verhältnisse Bericht zu erstatten hatte. In der Schulkommission wurden diese Berichte gesammelt.

Der Säkularisierungsvorgang hatte sich damit auch im Bildungsbereich ganz vollzogen, die Schulaufsicht lag nicht mehr in den Händen der Kirche.<sup>17</sup>

## 2.2 (Bildungs-)politische Phasen

„Ich gehe von der Ansicht aus, dass Geschichte eine Entwicklung von einem Irrtum zum nächsten Irrtum ist.“<sup>18</sup>

Die Ansprüche Maria Theresias an die staatliche Schule konnten in der Realität nie ganz bestehen, Reformwille und Schulrealität lagen im Einzelnen oft weit voneinander entfernt. Daran war der Widerstand sowohl der Bauern als auch der Bürger und Adeligen schuld, die sich aus jeweils anderen Gründen durch die öffentliche Schule benachteiligt sahen. Dazu mangelte es an der Finanzierung und der Schulordnung entsprechend gut ausgebildetem Lehrpersonal, das weder auf eine abgesicherte Anstellung und Besoldung noch auf Ansehen innerhalb der Bevölkerung zählen konnte; auch fehlten in Österreich die großen pädagogischen Vorbilder wie etwa Niemeier, Diesterweg und Herbart in Deutschland.<sup>19</sup>

### 2.2.1 1780-1848: Von der „progressiven Diktatur“ Josephs II. zum Vormärz

**Joseph II.** Diesen Problemen begegnete Joseph II. (1780-1790) mit scharfen Strafmaßnahmen und verfügte per Erlass vom 30. August 1783, dass jede Pfarre einen Lehrer einzustellen und die Besoldung zu regeln habe, dass

die Schulpflicht durchzusetzen sei, notfalls mit Zwang, und Bedürftige vom Schulgeld befreit werden müssten. Was ihm vorschwebte, war die generelle Abschaffung des Schulgeldes im Elementarbereich; das gelang ihm nicht, obwohl über eine Reduktion der Schüler höherer Schulen und eine Schulgelderhöhung dort Geld in den Volksschul-Schulfond floss. Beschränkungen im universitären Bereich lehnte der Staatsrat jedoch ab: Die Absolventen brauche man für die Staatsverwaltung.

Ein weiteres Augenmerk Josephs II. lag auf der Mädchenbildung. Nonnenklöster hatten fortan Mädchenschulen nach dem Prinzip Felbigers zu führen, neben den Ordensfrauen sollten hier auch weltliche Lehrerinnen unterrichten.

Verschiedene weitere Bestimmungen sollten die schulischen Verhältnisse konsolidieren: Die deutsche Sprache musste im Elementarbereich als Unterrichtssprache verwendet werden. Das war als integrative Maßnahme gedacht, stieß aber auf heftigen Widerstand in den Kronländern. Das Gehalt des Lehrers wurde festgeschrieben, außerdem erhielt er Anspruch auf eine Pension. Die staatliche Schulaufsicht wurde mehrfach aufgewertet: Der Schulaufseher im Ort wurde rangmäßig nach dem Richter eingeordnet und hinter ihm gleich der Lehrer des Ortes. Mit Schulaufsehern in jedem Kreisamt wurde eine zusätzliche hierarchische Ebene, so genannte Kreisschulkommissäre mit entsprechendem Gehalt, eingeführt, die vom Oberaufseher ernannt wurden und die Trivial- und Normalschulen im Kreis kontrollierten. Mit dem Toleranz- und Judenedikt von 1781 eröffnete er Schülern unterschiedlichster Konfessionen den Zugang zu gemeinsamen Schulen. Mit der Einführung von Schulpatronaten eröffnete er vermögenden Patronatsherren Unterstützungsmöglichkeiten für den Schulbetrieb, aber auch Einflussnahmen.

Das breit gefächerte schulische Maßnahmenpaket der zehnjährigen Regierungszeit Kaiser Josephs II., nie als zusammenhängendes Reformwerk sichtbar gemacht, war einerseits getrieben von aufklärerischem Elan und auf eine flächendeckende Anhebung und Nivellierung der schulischen Zustände ausgerichtet, berücksichtigte andererseits aber genau diese Heterogenität des Vielvölkerstaates nicht.<sup>20</sup>

**Leopold II.** Das schulische Engagement setzte Leopold II. (1790-1792) als Nachfolger Josephs II. insofern fort, als er es mit dem Polizei- und Armenwesen konzeptionell zusammenführte: Für ihn war schulische Bildung Verbrechens- und Armutsbekämpfung gleichzeitig.<sup>21</sup> Leopold II., ein klassischer aufgeklärter Monarch aus einer eben endenden Epoche, Repräsentant des Verfassungs- und Rechtsstaates, der Selbstverwaltung und demokratischer Prinzipien, genoss weites Vertrauen in der Bevölkerung. Er regierte aber zu kurz, als dass er den nun eingeschlagenen Weg der Habsburgermonarchie in den aufkommenden krisenhaften Zeiten hätte fortsetzen können.

In den Jahren des späten Josephinismus war noch der Reformgeist des 18. Jahrhunderts spürbar gewesen, auch wenn es in der Bevölkerung Widerstand gegen die Neuerungen gab, die der bürokratische Zentralismus gebracht hatte. Die radikale Reformpolitik des „aufgeklärten“ Absolutismus hatte letztendlich aber zu einer tiefen Erschütterung religiöser Herrschaftsbegründung geführt. Schon gegen Ende der 1780er Jahre regten sich aber ernste Widerstände in den Kronländern, vor allem in Galizien und in Ungarn, dann auch in Böhmen. Neben den brennenden innenpolitischen Unruhen, die schließlich mit Kompromissen und Reformrücknahmen vorerst hintangehalten werden konnten, versetzten der Umsturz in Frankreich 1789 und die alle Ordnung bedrohenden, unkontrollierbaren Ereignisse der Revolutionsjahre das Habsburgerreich unter Druck. Die revolutionären Ideen fanden hierzulande aber kein großes Echo, zu verschieden waren die Anliegen der einzelnen unzufriedenen Gruppierungen, und sie waren vielfach bereits mit Kompromissen beigelegt worden.

**Franz II./I.** Als sich Frankreich gegen die Monarchie wandte, war mit ihr nicht nur der Staat oder die habsburgische Dynastie bedroht, sondern „ein eigenartiges und eigenwertiges politisches und kulturelles System, das nach westeuropäischen Maximen nicht zu begreifen war, wurde zum ersten Mal radikal in Frage gestellt“.<sup>22</sup> Unter dieser Prämisse entschied man sich nach unentschiedenem Zögern zur Beteiligung an den Koalitionskriegen gegen Frankreich, das mit Österreich als Hüter des Römisch-Deutschen Kaisertums ein zentrales Ziel im Visier hatte. Franz II. (der letzter Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1792-1806; als Kaiser Franz I. von Österreich 1804-1835) führte von 1792 bis 1809 Krieg und war auch danach noch an Feldzügen gegen Napoleon beteiligt. Mit dem Wiener Kongress wurde 1814/15 ganz im Sinne der konservativen Mächte, die sich wenig später in der HI. Allianz verbanden, die alte Ordnung wiederhergestellt. Vor diesem Hintergrund stellte schon der Beginn der Regierungszeit von Franz II./I. eine deutliche Zäsur dar, und sie leitete eine lange konservative bzw. reaktionäre Phase ein.<sup>23</sup>

„In der Schule, i dank´ / Die Händ auf die Bank, / Den Vortrag anhör´n, / Ohne schlafrig zu wer´n, /

Das Buch aufgeschlag'n, / Zu schwätzen nicht wag'n / Wie ein eiserner Aff, / Sonst kriegt man a Straf'! /  
 Dieser schreckliche Druck / Halt't im Wachstum uns z'ruck.“ (J.N. Nestroy, Die schlimmen Buben in der  
 Schule)<sup>24</sup>

Für die schulischen Angelegenheiten bedeutete das: Die katholische Amtskirche erhielt weitgehend ihren Einfluss auf das Schulgeschehen zurück, die „stabilisierende Funktion einer umfassenden religiösen Erziehung“<sup>25</sup> schien angezeigt, ja unumgänglich, denn die Angst vor revolutionären Erhebungen im eigenen Land war geschürt und ließ „unnötige“ Bildung weiter Bevölkerungskreise als bedrohlich erscheinen. Hatte die aufklärerische Bildungsidee gezielt die Vorstellung von Partizipation der gebildeten Bürger/innen, Volkssouveränität und Konstitution im Sinne eines modernen Verwaltungsstaates verfolgt, so stellten diese Forderungen nun die Ordnung des Wiener Kongresses gefährlich infrage. Zudem hatten die Napoleonischen Kriege die Staatskassen derart geleert, dass jede mögliche Entlastung, wie sie die kirchliche Beteiligung in Aussicht stellte, angezeigt erschien.<sup>26</sup>

Kardinal Migazzi, Erzbischof von Wien, verfasste mehrere Eingaben, in denen er wiederholt freizügige staatsgefährdende Zustände an den Schulen und Universitäten beklagte, und er fand dazu scharfe Worte: „Vor einigen Jahren hat man alles getan, um das Volk und insbesondere unsere Jugend unter dem Vorwand der Aufklärung zu verderben. In was hat aber diese Aufklärung bestanden? Daß man der Jugend zügellose Freiheit ließ, alle Andachten in den Schulen abschaffte, ihnen die übelsten Bücher in die Hand gab.“<sup>27</sup> Eine der ersten Maßnahmen war 1792 die Auflösung der von Maria Theresia als erste Zentralbehörde für das Unterrichtswesen 1760 gegründeten Studienhofkommission, die Schul- und Studienangelegenheiten wurden in der Hofkanzlei untergebracht und damit quasi stillgelegt. Erst 1895 wurden mit der Einrichtung einer neuen Behörde an ihrer Stelle, einer Hofkommission zur „Revision aller in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht bestehenden Verordnungen und Anstalten“, die Beratungen wieder aufgenommen.<sup>28</sup> In die „Studien-Revisionskommission“<sup>29</sup> wurden Geistliche und konservative Politiker als Kommissionsmitglieder berufen, die der aufklärerischen Bildungs- und Kirchenpolitik ein Ende setzten und das anarchistische Gedankengut der Französischen Revolution abwehren sollten.<sup>30</sup>

Der aufklärerischen Schulbildung wurde Grundsätzliches angekreidet: Die einseitige Betonung der Verstandes- auf Kosten der Gedächtnisbildung – wie es vorher unter umgekehrten Vorzeichen der Fall gewesen sei – überfordere Kinder aus einfachen Verhältnissen, und das dazu unnötig. Graf Franz Rottenhann, Staatsminister, Vorsitzender der Studien-Revisionskommission und dem Philanthropismus zugetan, wollte hier einen Ausgleich schaffen.<sup>31</sup> In einem vom Kaiser beauftragten Gutachten über eine Unterrichtsreform befand er, „daß der ruhige Genuß der Güter dieser Welt nicht bedingungslos dem Wechsel der Meinungen, die durch den Druck und die Lehranstalten verbreitet werden, preisgegeben werden kann“<sup>32</sup> und damit ganz im Sinne Migazzis.

**Die „Politische Schulverfassung“.** In solchem Geiste wurde eine neue Gesetzesvorlage erarbeitet, welche am 11. August 1805 als „Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. auch k.k. deutschen Erbstaaten“ erlassen und mit 1. April 1806 wirksam wurde; sie erschien in zehn Auflagen und behielt bis 1869 Gültigkeit. Diese „Politische Schulverfassung“ sprach wieder den höheren Schulen mehr Bedeutung zu, die Joseph II. zugunsten des niederen Schulwesens beschränkt hatte. Die Anzahl der Gymnasien stieg. Die Schulzeit in den Pflichtschulen wurde gleichzeitig gekürzt, damit kam man vor allem auch den Bedürfnissen der Landbevölkerung entgegen. Für die Fabriksschulen wurden mit Rücksicht auf die Kinderarbeit maßvolle, den Arbeitgebern und Eltern entsprechende Regeln getroffen: Kinder hatten vom sechsten bis zum neunten Lebensjahr die Schule „sehr fleißig“ zu besuchen, danach in Ergänzung zur Fabrikarbeit an den Abenden und Feiertagen, was sie heillos überforderte.

Im Volksschulwesen wurde die Aufsicht weitgehend wieder in kirchliche Verantwortung übertragen, wesentliches Ziel war die Hinführung zu religiöser Frömmigkeit, Arbeitswillen, Ordnungsliebe und Untertanentreue. Die örtliche Schulaufsicht über die inneren Angelegenheiten (Inhalte, Methoden, Lehrerverhalten, Schulpflicht) hatte der Dorfpfarrer, der äußere Schulbetrieb blieb beim weltlichen Ortsschulaufseher. Die zweite Instanz im Distrikt wurde mit einem für alle Angelegenheiten verantwortlichen Dechant oder Vize-Dechant rein kirchlich besetzt, aber mit staatlicher Autorität ausgestattet. Die dritte Instanz war wieder doppelt organisiert, das Consistorium kontrollierte hier als kirchliche Instanz die inneren Angelegenheiten, hier fielen auch die Entscheidungen über neue Schulen, Schulpläne, Lehrpersonal usw.; das Kreisamt lenkte als staatliche Instanz die äußeren Angelegenheiten. Die vierte und oberste Instanz im Land war die ebenfalls staatliche Landesbehörde, sie unterstand der Studienhofkommission sowie der Hofkanzlei. Auch

das Schulbuchwesen blieb in staatlicher Hand. Lehrern waren bisher übliche Nebenbeschäftigungen nun weitgehend verboten, eine Besoldung – auf der Basis von Schulgeld und in geringer Höhe – wurde andererseits gesetzlich festgelegt.

**Der Lehrerberuf.** Genaue Bestimmungen gab es auch hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation zum Lehrerberuf<sup>33</sup>, diesen war der gesamte Abschnitt VIII (§§ 109 bis 131, S. 45-55) gewidmet; in § 17 wird die Ausbildung für Trivialschullehrer geregelt:

*Für Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule eines Kreises oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Kurs von drei Monaten gehalten und die Kandidaten nach der eigens dafür vorgeschriebenen Instruktion zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Kurses wird die Prüfung in Gegenwart eines Schul-Distrikt-Aufsehers, in dessen Bezirk die Hauptschule liegt, sowohl theoretisch als praktisch gehalten, denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeugnis mit der Unterschrift des Direktors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellt und von dem Schul-Distrikt-Aufseher mit dem Beisatze unterfertigt: Kann als Gehilfe gebraucht werden. Ist ein Kandidat auch für einen Gehilfen zu schwach, so wird er ohne Zeugnis entlassen und entweder vom Schulwesen ganz entfernt oder zur Wiederholung des Präparandenkurses angewiesen.<sup>34</sup>*

Der Lehramtskandidat erreichte damit vorerst die Stufe eines „Gehilfen eines Schulleiters“, für den sich nach 1848 der Begriff „Unterlehrer“ durchsetzt. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit und frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres konnte er sich beim Schul-Distrikt-Aufseher um den Lehrtitel bewerben, dem hatte aber eine strenge Prüfung seines sittlichen Betragens, seiner Unterrichtsmethodik und Handhabung der Disziplin vorauszugehen, Zeugnisse diverser Gremien wurden eingefordert und mussten dem Konsistorium vorgelegt werden, wo auch eine neuerliche Prüfung abzulegen war, und zwar schriftlich und mündlich. Vorschriften dieser Art wurden auch für die Lehrer der anderen Schulformen, für Privatlehrer und erstmals auch für Lehrerinnen gesetzlich fixiert.<sup>35</sup>

Adalbert Stifter meinte dazu: „Der Präparand war in der Regel ein armer junger Mensch, der den Aufenthalt in der Stadt nicht leicht bestreiten konnte, der daher suchen mußte, ihn so kurz als möglich zu machen und bald in Dienst zu kommen, wo er sein Stückchen Brot verdienen konnte. So ungebildet und roh der Präparand in die Stadt kam, so ungebildet und roh ging er in der Regel wieder fort. So geschah es also, daß der Lehrer häufig auf keiner höheren Stufe der Bildung stand als seine Schüler.“<sup>36</sup>

Die durchdachte, aufwändige Prozedur bestand auf dem Papier und wurde nicht gleichmäßig in die Realität übernommen, legte aber den Anspruch fest in dem Bemühen, den Unterricht zu standardisieren sowie das Ansehen der Lehrerschaft zu heben.<sup>37</sup> Die „Politische Schulverfassung“ verlangte vom Lehrer allgemeine Gesundheit und eine gute Aussprache, untadeliges Auftreten, Pflichtbewusstsein, Gerechtigkeit und Höflichkeit; er musste die wesentlichen Druckarten lesen können und die Grundrechnungsarten und das Schlussrechnen beherrschen, darüber hinaus das Rechtschreiben, und er musste einfache Aufsätze verfassen können. Seine Allgemeinbildung lag oft nicht weit über dem Niveau der Lehrinhalte der Trivialschule. Zu den Pflichten des Lehrers gehörten oft auch Mesnerdienste, die zumal überhandnahmen. All diese Umstände trugen dazu bei, dass es dem Unterrichten an Wertschätzung mangelte, es wurde mehr oder weniger als Handwerk betrachtet.<sup>38</sup>

Bald stellte sich also heraus, dass in den dreimonatigen Präparandenkursen für das Trivialehramt nicht der benötigte Umfang der Ausbildung abgedeckt werden konnte; auch wurde darüber geklagt, dass die Kandidaten ungenügende Vorkenntnisse mitbrächten, die aber den geringen Anforderungen entsprächen: Vorerst wurde nur die Absolvierung einer Trivialschule vorausgesetzt.<sup>39</sup> Man behalf sich, indem man Präparandenkurse eigenmächtig verlängerte oder die Bewertungen differenzierte und aussagekräftiger gestaltete und neben den allgemeinen Empfehlungen für Gehilfen einzelne Leistungen extra bewertete, also hervorhob oder als eingeschränkt darstellte. Zusätzliche Mittel oder erweitertes Raumangebot, dies hätte eine Verlängerung der Ausbildung benötigt, gab es vorerst nicht. Dabei stieg die Attraktivität des Lehrerberufs und der Andrang wurde größer – auch deshalb, weil zeitweise schwache Chancen bestanden, im Staatsdienst unterzukommen –, wenn auch unregelmäßig, sodass teilweise nur die Hälfte der Aspiranten ausgebildet werden konnte. Dabei lebte der Trivialehrer an der Armutsgrenze, vor allem wenn nicht alle Schulgeld bezahlen konnten, und war dann auf den Armenfonds der Gemeinde angewiesen.

Erst mit 30. März 1832 wurde auf Basis von Gutachten der Länderstellen reagiert: Verschärfte Zugangsreglements, die Verlängerung der Kurse auf sechs Monate und eine strengere Benotung wurden als Zusatzbestimmungen in die Politische Schulverfassung aufgenommen und brachten eine mäßige Verbesserung.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel konnten Schulgehilfen und Lehrer durch den Besuch von Fortbildungsangeboten ausbessern, die verbesserte Note wurde vermerkt; diese Möglichkeit wurde aber kaum freiwillig wahrgenommen, sobald der Lehrer seine Anstellung erhalten hatte. Bei offensichtlichen Mängeln konnten Lehrer aber zur Fortbildung verpflichtet werden, generell schlecht qualifizierten wurde ein besonders ausgebildeter Schulgehilfe zur Seite gestellt, den sie aus eigener Tasche bezahlen mussten. All diese Bestimmungen finden sich in der Schulverfassung aus dem Jahre 1805/06 (§§ 122, 270, 271).

Für den auf diese Weise rudimentär auf den Unterricht vorbereiteten Lehrer waren Schul- und Methodenbücher Grundlage seiner Lehrtätigkeit, er hatte sich auch ausdrücklich daran zu halten, denn einem Triviallehrer traute man eigene Unterrichtsgestaltung nicht zu. Das Methodenbuch von Felbiger erfüllte anfangs diesen Zweck, wurde aber bald verkürzt aufgelegt – auch wurde seine Methode des „Sokratisierens“ als typisch aufklärerisch abgelehnt – bzw. durch andere, neuere Werke ersetzt, die nun in Vielzahl entstanden. Unter den Verfassern fanden sich unter anderem die herausragendsten Lehrerausbildner wie Franz de Paula GAHEIS (1763-1809), Anton HYE (1761-1841) oder Joseph PEITL (1762-1830), die sich immer mehr auch spezieller Themen annehmen, z.B. der Schulhygiene. Werke einer allmählich sich konstituierenden allgemeinen Erziehungswissenschaft, die zu grundsätzlicher oder spezieller Reflexion angeregt hätten, fanden kaum Würdigung, weder HERBART, noch SCHLEIERMACHER, am ehesten noch PESTALOZZI. Den ersten Lehrstuhl für Erziehungskunde im vormärzlichen Österreich erhielt Vinzenz Eduard MILDE (1777-1753), angesehenster Pädagoge und damals k.k. Hofkaplan und Katechet an der Wiener Normalschule, später Erzbischof von Wien.<sup>40</sup>

**Ferdinand I.** Eine Reformtätigkeit der Studienhofkommission über die „Politische Schulverfassung“ und ihre Aktualisierungen hinaus gab es nicht, auch nicht unter Kaiser Ferdinand I. (1835-1848), wenn hier auch rund ein Jahrzehnt vor 1848 schon intensiv über anstehende Reformen diskutiert wurde; führend tat sich hierbei Franz Seraph Freiherr von Sommaruga hervor, der spätere erste Unterrichtsminister. Zur Umsetzung konnte man sich aber nicht entschließen, die theresianisch-josephinischen Grundsätze blieben zwar grundsätzlich gültig, wurden aber immer wieder beschnitten. Für die Entwicklung des niederen Schulwesens in Österreich und der Lehrerbildung bedeutete dies zunächst Stillstand<sup>41</sup> und auch Distanz zu den Entwicklungen anderer deutscher Länder, in denen neue pädagogische Ideen insbesondere aus den protestantischen Reihen kamen. Pestalozzi beispielsweise konnte in Österreich kaum Einfluss gewinnen.<sup>42</sup>

Mit den Sturmjahren 1848 fand die als immer bedrückender empfundene Erstarrung unter Staatskanzler Fürst Metternich, die „politische und finanzielle Unglückszeit Österreichs“<sup>43</sup>, ein abruptes Ende. Kaiser Ferdinand dankte ab und machte Platz für seinen Nachfolger, den jungen **Franz Joseph I.** (1848-1916)

## 2.2.2 1848-1869: Vom Revolutionsjahr zum Reichsvolksschulgesetz

„Die directen Einnahmequellen sind dem Einflusse der Staatsverwaltung beinahe ganz entzogen. Ihre Perception, insbesondere bei der Grundsteuer, ist denjenigen Personen und Behörden anvertraut, welche theils gar kein Interesse an der Einbringung haben, theils gerade dabei interessiert sind, alle möglichen Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen.“ Carl Friedrich Freiherr von Kübeck, von 1840 bis 1848 Präsident der Hofkammer<sup>44</sup>

Kübeck tätigte diese Aussage für das Jahr 1816, sie blieb aber bis 1848 gültig. Dem Staat fehlte es an Geld, schuld daran war ein politisches System, das die Interessen des Adels, der Bankiers, Großhändler und Fabriksbesitzer höher stellte als jene des Staates. Das Versagen in der Steuerpolitik – wesentliche Einnahmequellen blieben dem Staat auf diese Weise verwehrt – ging mit einem solchen in der Verkehrspolitik einher, was die Wirtschaft blockierte. Das öffentliche Schulwesen war geordnet, verharrte aber in Stagnation. In den Unterricht der schlecht ausgebildeten und noch schlechter bezahlten Lehrer kamen bei weitem nicht alle schulpflichtigen Kinder; am meisten in den Donauländern (z.B. in Österreich unter der Enns 98 %), am wenigsten in den Kronländern am Rande der Monarchie (in Galizien und Bukowina beispielsweise 1841 nur 14 %). Auf dem Land und in den Fabriken waren Kinder billige Arbeitskräfte, gesetzliche Verbote änderten daran nur wenig.

Die Krise hatte sich längst angekündigt. Spätestens seit dem Thronwechsel 1835 war die Politik gleichsam gelähmt, die Zensur wurde bedrohlicher, die nationalen Forderungen hatten immer radikalere Revolten zur

Folge. Wirtschaftskrisen und ausgedehnte Hungersnöte, die letzte extreme 1846/47, führten zu Beschäftigungskrisen, Hungeraufständen, Robotverweigerungen und Arbeiterunruhen.

Als der revolutionäre Umsturz sich schließlich formierte, war von Anfang an nicht mit Erfolg zu rechnen, denn er hatte mehrere Väter mit ganz verschiedenen Interessen und ohne Verständnis füreinander: Das Besitz- und Bildungsbürgertum verlangte freie Meinungsäußerung und Schutz des Eigentums; die Arbeiter wollten Lohnerhöhungen, Arbeitszeitbeschränkung und Preisstopp; die Bauern forderten die Auflösung der Grunduntertänigkeit und Abschaffung der Feudallasten, und nur diese Anliegen wurden letztendlich erfüllt.<sup>45</sup> Mit der Aufhebung der Grundherrschaft konstituierten sich die Ortsgemeinden und übernahmen fortan Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Mit dem provisorischen Gemeindegesetz<sup>46</sup> vom 17. März 1848 erhielt die Ortsgemeinde als kleinste Verwaltungseinheit beträchtliche Befugnisse und Aufgaben, „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“, wurde dort einleitend unter Punkt I. festgestellt.

Der Revolution des Jahres 1848 wurde mit absoluter Härte begegnet, ihre führenden Köpfe waren schärfster Verfolgung ausgesetzt, sie wurden verurteilt und hingerichtet. Das Silvesterpatent 1851 ersetzte nach der endgültigen Niederschlagung der Oktoberrevolution von 1849 die oktroyierte Verfassung vom März 1848 und begründete den absoluten Machtanspruch des Kaisers Franz Joseph, der die folgenden Jahre bestimmen sollte.

Wie immer wieder in Zeiten des Umbruchs, geraten Fragen der Schule und Bildung an die Oberfläche und in den Fokus politischer Diskussion, weil neue Verantwortungsträger neue Überzeugung verbreiten und verankert wissen wollen. In den Schulen versammelt sich die nächste Generation, die überkommenen Weltbildern der Elterngeneration im Normalfall sowieso skeptisch gegenübersteht.

Die Bedingtheit der gestaltenden geistigen Kräfte und die Relativität vieler als unumstößlich betrachteten Standpunkte stehen neben der Beständigkeit mancher Grundhaltungen, die zum Reichsvolksschulgesetz führen. In den folgenden Phasen, die politische Voraussetzungen für bildungspolitische Haltungen und Entscheidungen abgrenzen und sichtbar machen, soll der Weg zu diesem großen Schulreformwerk des 19. Jahrhunderts nachgezeichnet werden.

Die großartigsten Reformen braucht das neue Österreich im Unterrichtswesen, nicht allein um der Bildung willen, sondern auch aus politischen Gründen, denn durch die freie Wissenschaft würde das Einigungswerk eine geistige Grundlage und ein allgemein erwünschtes humanes Annäherungs-, Versöhnungs- und Verbrüderungsmittel erlangen.<sup>47</sup>

**1848/49.** In den stürmischen Revolutionsjahren konnte das Bürgertum schon lange gehegte, aber bis jetzt unterdrückte Pläne und Programme konkretisieren, sein Bildungsdenken stand im Mittelpunkt dieser Phase der Bildungspolitik, dem man mit der Einrichtung eines „Ministeriums des öffentlichen Unterrichts“ am 23. März 1848 (ab 1849 „Ministerium für Kultus und Unterricht“) ein sichtbares Zeichen setzte, nachdem die Studienhofkommission mit einem Handschreiben Kaiser Ferdinands aufgelöst worden war;<sup>48</sup> ihr Personal wurde im neuen Ministerium übernommen, dem nunmehr das gesamte Schulwesen des Reiches unterstand (bestimmte Spezialschulen ausgenommen, z.B. die land- und forstwirtschaftlichen oder die Bergbauschulen).<sup>49</sup>

Im Fokus der pädagogischen Reformer standen die „Volksschule“ und die Volksschule als unterstes und wichtigstes Glied des öffentlichen Unterrichts. Für diese entwarfen sie rasch weitreichende, sehr detaillierte Pläne, und schon im Juli 1848 waren im „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich“ die wichtigsten Bildungsanliegen ausformuliert. Hier waren auch grundsätzliche Linien für die Volksschule und ihre Lehrerbildung angelegt; in erster Linie diente er in den folgenden Jahren aber als Basis für die Universitäts- und Gymnasialreform. Die Ideenträger waren vor allem der schon von der Studienhofkommission nach Wien gerufene Prager Philosoph Franz EXNER und Ernst von FEUCHTERSLEBEN, ein liberal gesinnter Arzt und Psychologe, der 1848 kurz mit der faktischen Leitung des verwaisten Unterrichtsressorts – der erste Ressortleiter Franz Freiherr von SOMMARUGA war nach wenigen Monaten zurückgetreten – betraut wurde. Im § 17 dieses Entwurfs werden etwa eigene Pädagogische Institute in jeder Provinzhauptstadt und eine Aufwertung der Lehrerbildung in Aussicht gestellt.<sup>50</sup> Nicht alle programmatischen Anliegen wurden umgesetzt, und mit dem Oktober 1849 und der endgültigen Niederschlagung der Revolution änderten sich die politischen Verhältnisse. Unter dem Unterrichtsminister Leo Graf THUN-HOHENSTEIN, aus dem böhmischen Hochadel stammend und Haupt der konservativen Partei, wurden am 24. Oktober 1849 die Landesschulräte als Sektionen der politischen Landesbehörden installiert; hier waren administrative Beamte neben Schulräten nunmehr für die Schulangelegenheiten des Landes<sup>51</sup> zuständig.<sup>52</sup>

Zwei Erlässe aber hatten bereits die Aufwertung der Präparandenkurse für Lehramtsanwärter bestimmt: Jener vom 17. Sept. 1848 brachte die Ausweitung auf ein Jahr und ein weiterer vom 13. Juli 1849 setzte die zweijährige Dauer fest; die Aufnahmevoraussetzungen wurden erhöht, die Lehrstoffverteilung neu geregelt und die Methode des „Anschauungsunterrichts“ propagiert. Die lange gewünschten Lehrerversammlungen wurden per Erlass 1851 zur regelmäßigen Einrichtung, im selben Jahr wurde die pädagogische Zeitschrift „Der österreichische Schulbote“ begründet und etablierte sich als beständige Fortbildungsinitiative, die heute noch unter dem Titel „Erziehung und Unterricht“ erscheint.

Zum drängendsten Problem hatte sich die Frage der Bildungssprache entwickelt, seit unter Joseph II. an Universitäten und Gymnasien das Lateinische zunehmend durch das Deutsche ersetzt worden war. Die verschiedenen Nationalitäten des Vielvölkerstaates verlangten nun die Einführung ihrer Landessprache als Bildungssprache; dem wurde in der Folge nachgegeben, was der Feststellung des § 5 der oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849 entsprach: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“<sup>53</sup>

**1449-1960 Neoabsolutistische Phase.** Die nächste Phase stand im Zeichen der Restauration, der junge Kaiser Franz Joseph setzte – ähnlich wie vor ihm schon Joseph II. – auf einen zentralistischen Regierungsstil der „progressiven Diktatur“, nach der langen Zeit fehlender Dynamik sollten jetzt notwendige Veränderungen schnell umgesetzt werden, und davon waren alle Bereiche der Politik betroffen. Unterstützend fügte es sich, dass die Jahre 1849-1857 einen spürbaren Konjunkturaufschwung brachten. Im Bildungswesen richtete man das Augenmerk auf die Universitäten und Sekundarstufenschulen, das Primarschulwesen war nur insofern von Reformen betroffen, als – im Einklang der traditionellen Loyalität der habsburgischen Dynastie zur katholischen Kirche, die Franz Joseph repräsentierte, und in klarer Abgrenzung zu liberalen Ideen – am 18. August 1855 das Konkordat als Vertrag Österreichs mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen wurde, das die Volksschule weiterhin fest an die katholische Kirche band.<sup>54</sup> Die Zusammenarbeit zwischen Kaiser Franz Joseph und Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg als Repräsentanten des Staates und Kardinal Rauscher als jenem der Kirche hatte sich gleich nach dem Sturz Metternichs wieder intensiviert, schon 1850 wurden etliche Beschränkungen der Kirche wieder aufgelöst; mit dem Konkordat erhält die katholische Kirche die volle Autonomie zurück, auch ihren Forderungen in Bezug auf die Schule wird nachgekommen:<sup>55</sup> Dem Artikel V des Konkordates entsprechend hatte der gesamte Unterricht „der Lehre der katholischen Kirche angemessen“ zu sein, und im Artikel VIII wird bestimmt: „Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“<sup>56</sup> Heftiger innenpolitischer Widerstand, vor allem vonseiten der Liberalen bzw. Los-von-Rom-Bewegung, behinderte die Umsetzung des Konkordates maßgeblich (bis es 1870 aufgrund des Infallibilitätsdogmas durch „Erlöschen“ völkerrechtlich und durch das Katholikengesetz 1874 innerstaatlich für aufgehoben erklärt wurde).<sup>57</sup>

Eine Reihe von Erlässen erweiterte die „Politische Schulverfassung“, insbesondere die Schulaufsicht wurde neu geregelt: In pädagogischer Hinsicht wurde sie wieder kirchlichen Organen anvertraut, die politische Landesstelle und die ihr untergeordneten Kreisämter trugen für die technisch-ökonomischen Angelegenheiten Obsorge<sup>58</sup>; neue Akzente wurden aber nicht gesetzt, Missstände nicht angegriffen. „Freiheit von amtlicher Zwangsarbeit wäre mir das ersehnte Labsal. Zwangsarbeit aber nenne ich es, wenn ich klare Wahrheit verleugnen, dem Gegenteil mich aber schweigend fügen und es fördern muss“<sup>59</sup>, klagt Adalbert Stifter, der 1848 als Anhänger der revolutionären Bewegung Wien verließ und nach Linz übersiedelte.

**1860-1867 Föderalistische Phase.** Die militärische Niederlage in Oberitalien 1859 hatte den Kaiser geschwächt, die Monarchie verlor Gebiete, die seit Jahrhunderten substantiell Bedeutung gehabt hatten. Mit dem Rückzug aus Mailand, Verona und Venedig endete die Ära einer italienisch-spanischen Ausrichtung der österreichischen Reichskultur, die jetzt „deutschere Züge“ annahm – und dann wurde wenige Jahre später der Deutsche Bund aufgelöst.<sup>60</sup> An der Verschlechterung der Staatsfinanzen lag es vor allem, dass 1860/61 der Neoabsolutismus und Zentralismus ein Ende fanden, den Ländern Macht eingeräumt und den Forderungen der erstarkten Bürger nach einer Verfassung sowie einer parlamentarischen Kontrollinstanz entsprochen werden musste. Mit dem Oktoberdiplom 1860, abgelöst durch das – weit liberalere (vor allem die Ungarn hatten sich gegen eine einheitliche Reichsverfassung gewehrt) – Februarpatent 1861 wurde ein Reichsrat mit Gesetzgebungs- und Budgethoheit installiert. Schon am 21. Juni 1860 war das Ministerium für Kultus und Unterricht als ungeliebte zentrale Machtstelle aufgelöst und als Abteilung dem Staatsministerium zugewiesen worden, wo der dort eingesetzte Unterrichtsrat erstmals 1864 tagte – auf oberster Ebene hatten bildungspolitische Fragen an Relevanz verloren, Maßnahmen blieben aus. Entsprechende Entscheidungen, vor allem im Primarbereich, wurden nun auf Länderebene getroffen, und immer mehr lockerte sich das Band der deutschen Sprache.<sup>61</sup>

**1867-1879 Liberale Phase.** Die Niederlage bei Königgrätz 1866 mit dem Ende des Deutschen Bundes und dem Verlust der Vorrangstellung im deutschen Raum erzwang den Ausgleich mit Ungarn 1867, der eine Stabilisierung der Lage bewirkte, wozu auch mehrere gute Erntejahre, insbesondere die „Wunderernte“ 1867, die einen konjunkturellen Aufschwung gebracht hatten, beitrugen. Auf beiden Seiten der neuen Doppelmonarchie wurden nun konstitutionelle Regierungen eingesetzt. Die erste parlamentarische Regierung Cisleithaniens, das so genannte „Bürger- und Doktorenministerium“<sup>62</sup>, legte mit den Verfassungsgesetzen von 1867 ein Wahlrecht fest, das die vermögenden Klassen bevorzugte und den Deutschliberalen die meisten Stimmen brachte. Deren Abgeordnete, sie kamen vor allem aus der gebildeten Ober- und Mittelschicht, vertraten eine offensive Bildungspolitik und agierten in großer Eile.<sup>63</sup> Das Ministerium für Kultus und Unterricht wurde sofort neu installiert, Minister Anton Josef HYE sowie seine Nachfolger Leopold HASNER, Ritter von ARTHA (30. September 1867 bis 1. Februar 1870, als er Ministerpräsident wird) und Karl von STREMYR (1871-1880)<sup>64</sup> sahen sich einem leistungsorientierten Bildungswesen mit einem System genau abgestimmter Schullaufbahnen verpflichtet. Eine bildungspolitisch sehr aktive Zeit begann, die Schule rückte auf zentraler Ebene wieder in den Fokus, und die ersten Pläne betrafen den Primarstufenbereich.

Ausgelöst wurden Überlegungen auch durch die Tatsache, dass bei der Musterung im Jahr 1865 festgestellt worden war, dass zwei Drittel der österreichischen Soldaten Analphabeten waren, und die Niederlage gegen Preußen, das im Bildungsbereich inzwischen einen sehr viel weiteren Weg zurückgelegt hatte<sup>65</sup> – „Der preußische Volksschullehrer gewann die Schlacht bei Königgrätz!“, hieß es<sup>66</sup> –, auch darauf zurückgeführt wurde.

Ein wichtiges Ziel war die Säkularisierung der Volksschule, und dafür boten die fünf Staatsgrundgesetze der Dezembervfassung 1867 eine gute Basis, wo im Artikel 17 des ersten Staatsgrundgesetzes formuliert war: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ und die sich in diesem Bereich eindeutig gegen das bis 1870 gültige Konkordat stellte. Mit dem „Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden“ (kurz: Schule-Kirche-Gesetz), dessen erste Bestimmung lautet: *§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt*<sup>67</sup>, wurde die Lösung der konfessionellen Abhängigkeit konkretisiert.

Noch eine Forderung der Dezembervfassung betraf den Primarbereich: Durch erweiterte Lehrinhalte sollten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem solchen Maß vermittelt werden, dass damit eine gute Vorbereitung auf die Anforderungen des modernen Lebens erfolgte.

Im Rahmen der Realschule fanden nun vermehrt naturwissenschaftliche und mathematische Inhalte Platz. Das berufsbildende Schulwesen wurde ausgeweitet, Fachhochschulen wurden gegründet, die Universitätsreform wurde abgeschlossen. Die vorschulische Erziehung wurde geregelt.<sup>68</sup> Im ersten Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung wurden auch die Kompetenzen für das Unterrichtswesen festgelegt: Gesetze, den Primarbereich, die Gymnasien und Universitäten betreffend wurden im Reichsrat beschlossen; für die übrigen (z.B. die gewerblichen, technischen und landwirtschaftlichen) Schulen waren die Landtage zuständig.<sup>69</sup>

Vom 5. bis 7. September 1867 fand der erste österreichische Lehrertag in Wien statt, 1.200 Lehrer/innen waren gekommen und verabschiedeten einen umfangreichen Forderungskatalog. Dem dort formulierten ersten Punkt, nämlich „Beaufsichtigung und Leitung der Schule durch intelligente Volksschulmänner“, wurde – wie oben bereits erwähnt – umgehend nachgekommen: Staatliche Schulaufsichtsbehörden wurden mit dem Schule-Kirche-Gesetz vom Mai 1868 installiert, wenn auch gegen den Widerstand einiger Landtage, beispielsweise jenen von Tirol oder Triest.<sup>70</sup>

Am 12. Oktober 1868 wurde nach langjährigen Bemühungen in Wien das Pädagogium als Stätte der Lehrerfortbildung eröffnet, denn in der rasch wachsenden Stadt – um die Jahrhundertmitte hatte Wien eine Bevölkerung von 431.000, im Jahr 1890 schon 817.000 – konzentrierte sich eine Fülle von Schulproblemen. Erster Direktor wurde Franz DITTES, der sich aufgrund seiner kompromisslos liberal-antiklerikalen Haltung vielfachen Feindschaften aussetzte.<sup>71</sup> Dem waren harte Auseinandersetzungen vorausgegangen. Nachdem der Entschluss, der ungenügenden Ausbildung der Lehrer an den Schulen Wiens eine neue Initiative entgegenzusetzen, am 22. August 1866 im mehrheitlich liberalen Wiener Gemeinderat angenommen worden war, verwehrt sich die Kirche diese Anstalt, die keine bischöfliche Aufsicht vorsah, und das Staatsministerium verbot sie dezidiert auf Ansuchen des päpstlichen Nuntius' mit 10. November selben Jahres. Die Errichtung einer entsprechenden, aber katholisch geführten Einrichtung wurde angekündigt. Nach dem politischen Umschwung, dem Ausgleich mit Ungarn, der Verabschiedung der Staatsgrundgesetze und des Kirche-Schule-Gesetzes steht der Eröffnung des Pädagogiums schließlich nichts mehr im Weg.<sup>72</sup>

Die Beschlussfassung zum Reichsvolksschulgesetz erfolgte am 14. Mai 1869. Mit dem 12. Juli 1869 erhielt es „Übergangsbestimmungen zur Durchführung des RVG“, im Jahr darauf wurde es durch den „Lehrplan der Bildungsanstalten für Lehrer/innen“ (12. Juli 1870) und die „Schul- und Unterrichtsverordnung für die allgemeine Volksschule“ ergänzt (20. August 1870). Damit war das große Reformwerk vorerst abgeschlossen.<sup>73</sup>

### 3 Das Reichsvolksschulgesetz 1869

- §1 Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.
- §2 Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschiede des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.<sup>74</sup>

Die Neugestaltung des Schulwesens unter liberalen Vorzeichen fand hier Ausdruck und ersetzte das Reglement der längst überholten „Politischen Schulverfassung“ von 1805/06. Man baute auf bereits seit Jahrzehnten bestehenden Forderungen auf und sah sich in einer ähnlichen Situation wie 1848/49, als im revolutionären Eifer der „Entwurf der Grundzüge des Unterrichts in Österreich“ in Form gebracht worden war, der Großteil dieser Ideen war aber nicht verwirklicht worden. Sie wurden wieder aufgegriffen, denn nun war die Zeit für eine vollständige und durchdringende Veränderung gekommen. Wichtige Anliegen hatte auch der Schulausschuss des Landes Österreich ob der Enns von 1866 formuliert – staatliche Schulaufsicht, Schulzwang, Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse, Ausweitung des Lehrstoffes, Verbesserung der Bildung und materiellen Sicherheit der Lehrer – und vom im September 1867 in Wien abgehaltenen österreichischen Lehrertag lag eine Resolution vor – Verbesserung der rechtlichen und materiellen Lage der Lehrer, Einführung des Jahrgangssystems, Schulpflicht vom 6. bis zum 14. Lebensjahr, Einrichtung von Lehrerbildungsanstalten, Aufhebung des Schulgeldes, Beschränkung der Klassenschülerhöchstzahl mit 50. Zeitungsberichte begleiteten diese Diskussionsprozesse für die Öffentlichkeit, sodass sich die Überzeugung, dass das Schulwesen in der gegebenen Form nicht mehr den Anforderungen der Zeit gerecht würde, in immer größeren Bevölkerungskreisen durchsetzte und sich eine grundsätzliche Akzeptanz für die im Gesetz formulierte Umgestaltung verbreitete.<sup>75</sup>

Das „Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden“ und das in der Kurzbezeichnung „Reichsvolksschulgesetz“ (RVG) geläufig ist, wurde am 14. Mai 1869 von Kaiser Franz Joseph sanktioniert.

Dem waren vom 21. bis 24. April desselben Jahres Beratungen im Abgeordnetenhaus vorausgegangen, am 24. April 1869 war der Gesetzesvorschlag mit 111 gegen 4 Stimmen angenommen worden, das Herrenhaus hatte sich diesem am 10. Mai 1869 angeschlossen und mit der Nummer 62/1868 wurde es im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem Schuljahr 1868/69 trat es in Kraft.<sup>76</sup>

Die vollständige Durchsetzung der neuen Regelungen nahm mehrere Jahre in Anspruch, sodass vorerst Übergangsbestimmungen galten; die neue Schul- und Unterrichtsordnung sowie Lehrpläne waren vorerst provisorisch. 1874 wurden die Lehrpläne definitiv, 1905 folgte die Schul- und Unterrichtsordnung.<sup>77</sup>

#### 3.1 Inhalte

Die einzelnen Länder hatten auf Basis folgender Vorgaben Ausführungsgesetze und Durchführungsbestimmungen für die „Neuschule“ zu beschließen:

**Die Schulaufsicht.** Die Entscheidung, dass die Schulaufsicht in staatliche Hände zu übertragen sei, war bereits im Vorfeld<sup>78</sup> getroffen und sowohl in der Dezemberverfassung 1867 wie auch im Schule-Kirche-Gesetz von 1868 verankert worden, das RVG wiederholte diesen Grundsatz und konkretisierte die Verwaltungshierarchien, indem es Orts-, Bezirks- und Landesschulräte als Schulaufsichtsbehörden festschrieb. Bei der Kirche blieb die

Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, der als Pflichtgegenstand erhalten bleibt, auch in den Lehrerbildungsanstalten.

Aus der bis dahin konfessionellen Volksschule wurde eine interkonfessionelle.

**Schulpflicht und Schulorganisation.** Die Schulpflicht wurde, beginnend mit dem sechsten Lebensjahr, auf acht Jahre verlängert und im Konkreten wieder als Unterrichtspflicht formuliert: Schüler/innen durften auch weiterhin private Lehranstalten bzw. häuslichen Unterricht besuchen, allerdings wurde im RVG ihre Überwachung bzw. auch Durchsetzung festgelegt.<sup>79</sup>

Aus der Trivialschule wurde die nun offiziell so bezeichnete Volksschule, die acht- oder fünfjährig organisiert war. Nach der fünfjährigen Form der Volksschule setzte – in Ersatz der bisherigen Hauptschule – eine dreijährige Bürgerschule an, die eine darauf aufbauende Bildung zu vermitteln hatte und es war auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes besonderes Augenmerk zu legen. Die Unterrichtsziele wurden wesentlich erhöht. Im Lehrplan fanden sich die Gegenstände Religion, Sprache Rechnen, Wissenswertes aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Schreiben, geometrische Formenlehre, Gesang und Leibesübungen. Die Unterrichtsziele wurden wesentlich erhöht.<sup>80</sup> Ein das RVG ergänzender Ministerialerlass vom 28. Juni 1869 stellte klar, dass der Religionsunterricht weiterhin ein Teil des Gesamtunterrichts sei. In einer weiteren Ministerialverordnung wurde die Verwendung von Lehr- und Lesebüchern in der Volksschule ausnahmslos auf approbierte eingeschränkt.<sup>81</sup> Durch die jahresmäßige Aufteilung des Lehrstoffes erfolgte allerdings gleichzeitig eine größere Unabhängigkeit von den Schulbüchern.<sup>82</sup>

Überall dort waren Volksschulen einzurichten, wo im mehrjährigen Durchschnitt mindestens 40 Kinder im Umkreis von einer Stunde wohnhaft waren. Zur Schulerhaltung wurden die Gemeinden verpflichtet, auch die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung betreffende Regeln waren festgehalten. Die Klassenschülerhöchstzahl wurde mit max. 80 festgesetzt, was eine absolute Verbesserung gegenüber den früheren Verhältnissen bedeutete.

Für Fabriksschulen wurde lediglich bestimmt, dass der Unterricht wöchentlich im Ausmaß von zwölf Stunden stattzufinden habe, und die Unterrichtszeit wurde festgelegt: Unterricht durfte nach sieben Uhr morgens, in der Mittagsstunde und vor sechs Uhr abends abgehalten werden, zu rigideren Einschränkungen kam es hier nicht.

Per Landesgesetzgebung waren für „nicht vollsinnige und sittlich verwaahrloste Kinder“ die notwendigen Schulen und Erziehungsanstalten einzurichten.

Auch über die Einhebung von Schulgeld hatte generell die Landesgesetzgebung zu entscheiden.<sup>83</sup>

**Lehrerbildung.** Als wesentliche Bestimmung wurde in diesem Abschnitt die Einrichtung Lehrerbildungsanstalten für das Volksschullehramt festgehalten, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres und nach erfolgreicher Absolvierung einer Aufnahmeprüfung, in welcher die Beherrschung des Stoffes des Untergymnasiums bewiesen werden musste, besucht werden durften. Nach vier Jahren Ausbildung war man Unterlehrer, nach weiteren zwei Jahren in Verwendung als solcher erhielt man das Lehramtsprüfungszeugnis, das Voraussetzung für eine definitive Anstellung war.<sup>84</sup>

Der Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt war den höheren Lehrzielen der Volksschule angeglichen, im § 29 werden die Lehrgegenstände festgelegt: Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften, Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde, Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften, Naturlehre, Geographie und Geschichte, vaterländische Verfassungslehre, Landwirtschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes, Schreiben, Zeichnen, Musik, Leibesübungen. In angeschlossenen Übungsschulen erfolgte die praktische Unterweisung im Lehramt.<sup>85</sup> Für weibliche Lehramtsaspirantinnen gibt es daneben einen Übungskindergarten.<sup>86</sup>

Bezirkslehrerbibliotheken, periodische Lehrerkonferenzen in den einzelnen Schulbezirken und Fortbildungskurse wurden Basis einer regelmäßigen Personalentwicklung, wobei Fortbildungskurse vorzugsweise in den Ferien stattfinden und vier bis sechs Wochen dauern sollten. Die Bezirksschulinspektoren hatten Lehrer zu nennen, die sie zum Besuch verpflichteten; aber auch eine freiwillige Teilnahme war möglich.<sup>87</sup>

Die Akzentsetzung verlagerte sich ganzheitlich: Waren in der Normalschule die Präparandenkurse noch eine – oft vernachlässigte – Nebenerscheinung gewesen und die Instruktionen nicht über das Wissen der Volksschule hinausgegangen, entwickelte sich nun ein neues Selbstverständnis, das Lehrer/innen als Volksbildner/innen wahrnahm, die eines größeren Weitblickes auf Basis gesicherter gehobener Allgemeinbildung und darüber

hinaus gesteigerten Wissens in der Erziehungs- und Unterrichtslehre bedürfen. In diesem Geist wurde auch das „Organisationsstatut für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten“ von 1874 geschrieben, das auf freie Geistestätigkeit sowie selbstständiger und selbsttätiger Verbindung und Verarbeitung des Gelernten aufbaute und damit ganz den liberalen Zeitgeist abbildete. Mit dem Erstarken der konservativen Kräfte wenige Jahre später wurde das Organisationsstatut einer Revision unterworfen und im Jahr 1886 wurden diese Passagen gestrichen.<sup>88</sup>

**Lehrerdienstrecht.** Mit dem RVG wurde der Schuldienst ein „öffentliches Amt“. Es war allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied auf das Glaubensbekenntnis grundsätzlich frei zugänglich. Es wurde wie bei Staatsangestellten zwischen provisorischem und definitivem Dienstverhältnis unterschieden, das Mindesteinkommen wurde festgelegt und eine regelmäßige Vorrückung, zudem eine Alters- und Witwenversorgung.

Die besoldungs- und dienstrechtliche Stellung des Lehrers wurde damit wesentlich verbessert, allerdings war der Dienstgeber nicht eindeutig bestimmt: Die Bezahlung erfolgte über die Gemeinde, die Anstellung über den Landesschulrat.<sup>89</sup>

### 3.2 Widerstände

Den von Lehrerseite und liberalem Bürgertum getragenen Reformen erwuchs von anderen Seiten heftiger Widerstand, der verantwortliche Unterrichtsminister Dr. Leopold HASNER, Ritter von ARTHA sah sich mit folgenden Vorwürfen konfrontiert:

**Föderalistische.** Die Kronländer, insbesondere die östlichen und südöstlichen taten sich hervor, beanstandeten, dass schon in den Staatsgrundgesetzen mit der Übertragung der Feststellung der Grundsätze für das Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen in die Kompetenzen des Reichsrates die Grenzen überschritten worden seien. Zudem seien die Regelungen im RVG stellenweise derart eng gefasst, dass sie die Überführung in die Landesgesetzgebung überflüssig machen würden.

**Konfessionelle.** Der Gegensatz, der schon aufgrund der Verfassungsbestimmungen und jener des Schule-Kirche-Gesetzes, bestand und der in der Allocutio von Papst Pius IX. vom 22. Juni 1868 mit Verdammung und Bedrohung aller Mitwirkenden gegipfelt hatte, entzündete sich hier neu und führte in den 1870er Jahren in eine regelrechte Kulturkampfatmosphäre.

Am RVG wurde die Interkonfessionalität der Volksschule beanstandet, und dass das Lehramt Menschen aller Glaubensbekenntnisse offenstehen sollte. Das jahrhundertelange Ineinander von Schule und Kirche hatte eine Vorstellung von Schule fixiert, die im Selbstverständnis wie im Schulalltag ganz losgelöst vom Religiösen nicht mehr existieren zu können schien und in der Vorstellungswelt weiter Kreise der Bevölkerung ihren Halt verlieren musste, nicht nur bei den ausgesprochenen Vertretern des kirchlichen Standpunktes.<sup>90</sup> Besonders große Proteste kamen aus Tirol. Die Tiroler Abgeordneten im Reichsrat, Dr. Albert JÄGER und Dr. Josef GREUTER, beide Priester, hatten schon gegen das Kirche-Schule-Gesetz heftigst protestiert und gegen die vorgesehene „Verweltlichung und Verstaatlichung“ gewettert, allerdings versuchten sie, eine verlorene Position zu verteidigen. Dass Papst Pius IX. es für „nichtig und unverbindlich“ erklärte, verhinderte in Tirol die Umsetzung desselben in Landesgesetz. In der Folge wurden für Tirol gegen Protest ein provisorischer Landesschulrat und provisorische Bezirksschulinspektoren bestellt. Inzwischen sollte das RVG in der Landesgesetzgebung zur Umsetzung gebracht werden; zu dieser kam es in Tirol erst im Jahre 1892, bis dahin herrschten zum Leidwesen der Lehrer unregelmäßige Zustände. Viele von ihnen wanderten in Nachbarländer aus.<sup>91</sup>

**„Realistische“.** Für viele, auch dem Gesetz gegenüber grundsätzlich positiv Gestimmte, kam es zu rasch und man bezweifelte seine Durchführbarkeit zum aktuellen Zeitpunkt, vor allem auch die Finanzierbarkeit – die Grundherren waren infolge der Revolution nach längeren Verhandlungen 1863/64 von den Beitragsleistungen für die Schulen befreit worden<sup>92</sup>, die Last lag jetzt auf den Gemeinden, wenn nicht eigene Bezirks- oder Landesfonds einsprangen. Für andere war das RVG auch Anlass, alte Ängste und Sorgen wieder auszugraben dahingehend: Wer zu viel gelernt habe, würde nicht mehr arbeiten wollen.<sup>93</sup>

### 3.3 Folgen

**Zahlen.** Das RVG veränderte die Elementarschule im Wesen, ihre Entwicklung ist aber auch an Zahlen ablesbar. Die Zunahme der Volksschulstandorte im Raum Cisleithaniens wird an folgender Übersicht deutlich und bedarf keines Kommentars.

Herausgestrichen seien aber schon die Zahlen aus Niederösterreich im Zeitraum 1871-1906:

B ä n d e r	1830	1840	1850	1860	1871	1880	1890	1900	1906
Niederösterreich . . .	1.096	1.151	1.149	1.161	1.267	1.451	1.671	1.866	1.828
Oberösterreich . . .	} 619	} 627	490	495	506	518	539	567	541
Salzburg . . . . .			147	166	155	168	177	184	177
Steiermark . . . . .	619	623	554	699	690	796	861	919	895
Kärnten . . . . .	} 360	} 367	305	335	318	335	363	377	383
Krain . . . . .			105	238	234	291	340	378	391
Küstenland . . . . .	106	118	260	319	396	438	452	501	508
Tirol u. Vorarlberg	1.523	1.657	1.805	1.894	1.927	1.784	1.735	1.681	1.469
Böhmen . . . . .	3.317	3.501	3.580	3.838	4.195	4.782	5.278	5.765	5.987
Mähren . . . . .	} 1.830	} 1.897	1.573	1.719	1.866	2.059	2.368	2.611	2.707
Schlesien . . . . .			391	419	433	509	535	575	591
Galizien . . . . .	} 1.616	} 1.944	2.219	2.422	2.374	2.847	3.653	4.206	4.799
Bukowina . . . . .			50	107	167	206	305	372	456
Dalmatien . . . . .	29	56	156	194	241	308	321	440	434
Zusammen . . . . .	11.115	11.941	12.784	14.006	14.769	16.492	18.598	20.442	21.166

94

Noch imposanter sind die Zahlen der Lehrer/innen, die an folgender Statistik (ohne Religion) abzulesen sind:

Bänder	1871	1880	1890	1900	1906*)
Niederösterreich . . .	2.429	4.247	6.111	8.148	8.578
Oberösterreich . . . .	853	1.068	1.205	1.411	2.818
Salzburg . . . . .	197	280	308	385	503
Steiermark . . . . .	1.000	1.502	1.886	2.457	2.965
Kärnten . . . . .	358	542	648	809	975
Krain . . . . .	339	424	535	702	913
Küstenland . . . . .	547	797	908	1.180	1.422
Tirol und Vorarlberg	2.502	2.590	2.752	2.712	2.708
Böhmen . . . . .	6.481	10.497	13.928	17.555	20.021
Mähren . . . . .	2.598	3.696	4.893	6.391	7.839
Schlesien . . . . .	601	844	948	1.196	1.713
Galizien . . . . .	2.848	3.953	5.155	8.134	11.727
Bukowina . . . . .	179	296	445	916	1.680
Dalmatien . . . . .	282	398	411	611	706
Zusammen . . . . .	21.214	31.134	40.133	52.607	64.561

95

**Lehrerbildungsanstalten.** Im RVG war festgelegt, dass die finanzielle Bedeckung für Lehrerbildungsanstalten und die mit ihnen verbundenen Übungsschulen von Staatsseiten zu tragen war<sup>96</sup>, daher fielen auch die Entscheidungen darüber auf dieser Ebene. Die lange andauernde, drückende Unzufriedenheit mit der Situation dürfte dazu beigetragen haben, dass die Angelegenheit mit dem nun auftretenden Elan angegangen wurde und großzügige Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Schon 1872 waren in allen Kronländern Lehrerbildungsinstitute etabliert, insgesamt 40 Lehrer- und 19 Lehrerinnenbildungsanstalten, und hier unterrichteten zu diesem Zeitpunkt 581 Lehrende 1978 männliche und 1307 weibliche Lernende. Das war auch notwendig, denn die qualitätsverbessernden Maßnahmen des RVG – Beschränkung der Schülerhöchstzahl und Ausdehnung der Schulpflicht – hatten großen Lehrbedarf und wachsenden Lehrermangel zur Folge. Den Jahrgängen 1870-72 wurde daher ein auf drei Jahre verkürztes Studium gestattet; auf diese Maßnahme wurde in Gegenden in extremer Notlage, vor allem an den Rändern der Monarchie, länger zurückgegriffen. Einen positiven Anreiz setzten auch großzügige Unterstützungsmöglichkeiten für Stipendien. Andere Notmaßnahmen waren die zeitweise erlaubte Überschreitung der Schülerhöchstzahl – zum Teil stieg diese wieder auf 130 an – und das Hinausschieben der Pensionierung – manche Lehrer verblieben bis über ihr 80. Lebensjahr hinaus im Schuldienst. Trotzdem kam es zu keiner Verbesserung der Lage, vor allem auch in Niederösterreich.<sup>97</sup> Gründe dafür waren unter anderem das inzwischen breite Angebot an berufsbildenden Schulen, aber auch die zu geringe Dichte an Bürgerschulen, von denen die zukünftigen Studierenden kamen.

Dr. Eduard SUESS<sup>98</sup>, Landesschulinspektor für realistische Fächer, setzte sich mit der Problematik auseinander mit dem Ergebnis, dass er im niederösterreichischen Landtag im Dezember 1872 einen Antrag auf Errichtung eines Internates als Vorschule für die Lehrerbildung einbrachte. Schüler ab dem 14. Lebensjahr sollten hier drei Jahre vorbereitet werden und im Anschluss in die dritte Klasse der Lehrerbildungsanstalten umsteigen können. Der Plan solcher „Proseminare“ wurde angenommen und noch erweitert: In Wiener Neustadt entstand ein Externat, in St. Pölten ein Internat. Das Land Niederösterreich stellte die Mittel zur Verfügung, der Landtag stiftete dazu 150 Stipendien. Der Lehrplan wurde unter Betonung der deutschen Sprache jenem der Lehrerbildungsanstalten angeglichen und im Oktober 1873 startete das erste Proseminar in Wiener Neustadt, 1875 auch jenes in St. Pölten. Schon 1876 wird der Ausbau der Einrichtungen zu vollständigen fünfjährigen Lehrerbildungsanstalten beschlossen.<sup>99</sup>

**Lehrerfortbildung.** Die Notwendigkeit von Fortbildung war mit dem Inkrafttreten des RVG klar, mussten doch die im Dienst stehenden Lehrer/innen mit dem Neuen vertraut gemacht werden. Bereits 1870 begannen die fünfwöchigen Nachschulungskurse, in denen jede Woche 24 Stunden Instruktion in Arithmetik, Geometrie und Zeichnen, Geografie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre und zehn Stunden Turnen besucht werden mussten. Die Vorträge „eröffneten den im Schulstaube so beklommen arbeitenden Lehrern einen höchst aufmunternden und interessanten Ausblick in eine nach allen Richtungen belebte Natur, durchdrungen und erfaßt von dem Scharfblick des menschlichen Geistes“, berichtete „Der Schulbote“<sup>100</sup> über die Teilnehmer/innen in den Kursen. Im Laufe der Zeit wurden diese Lehrveranstaltungen kürzer und nahmen den Charakter echter Fortbildungsangebote an, das Themenspektrum erweiterte sich schnell beträchtlich.<sup>101</sup>

**Pädagogische Hochschulen?** Die neuen Lehrerbildungsinstitute entwickelten sich sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich ihres inhaltlichen Angebotes erfreulich, und sie wurden verlässlich geführt. An der Gestaltung wurde weiterhin gefeilt, und so wurde beispielsweise die Einführung des Lateinunterrichts intensiv diskutiert. Für die Institution als solche wesentlicher waren jene Überlegungen, die hinsichtlich der Qualifikation der Lehrerbildner/innen angestellt wurden, denn dazu waren keinerlei Vorgaben vorhanden. Man versuchte, ausgewiesene gute ehemalige Normalschuldirektoren zu gewinnen und engagierte sonstige Experten aus dem pädagogischen Fach – damit war aber die Frage einer systemischen Heranbildung von geeigneten Lehrkräften, die man vorerst verdrängte, keineswegs beantwortet.

Den Startschuss zur Auseinandersetzung mit dem Problem gab schließlich Gustav Adolf LINDNERS<sup>102</sup> Artikel „Die Pädagogische Hochschule“, der 1874 in der Zeitschrift „Volksbildung und Schulwesen“<sup>103</sup> erschien. Mittelschullehrer/innen seien als Lehrerbildner/innen ungenügend ausgebildet, wurde forsch konstatiert, zwar nicht im Fach, sehr wohl mangle es aber im Pädagogischen und Didaktischen. In Deutschland gebe es bereits Institute, wie sie hier benötigt würden, entweder in Verbänden mit Universitäten oder auch als eigenständige Einrichtungen wie etwa das „Pädagogische Seminar für gelehrte Studien“ in Berlin. Er schlug vor, nach solchem Muster „Pädagogische Hochschulen“ aufzubauen:



... dem Himmel, natürlich, wie überhaupt kein Gelehrter, auch nicht ein Seminar-  
direktor. Es ist wahr, die Pädagogik war bis jetzt das Stiefkind und Aschenbrödel  
in der Gelehrtenwelt. Mit scheelen Augen und mit einer Art von vornehmer  
Gelehrthurei sah man — und sieht vielleicht hier und da noch — auf sie herab.  
Eine schwere Anklage erhebt Vindner gegen die meisten Mittelschullehrer, und das

„... die Pädagogik war bis jetzt das Stiefkind und Aschenbrödel in der Gelehrtenwelt“, kann man in der Replik auf Lindners Artikel, die im „Österreichischen Schulboten“ (Heft 14 vom 15. Juli 1874, S. 385-389)<sup>104</sup> zu finden ist, lesen.

Die Vorschläge Lindners zur Einrichtung pädagogischer Hochschulen boten dem Verfasser, der im Schulboten ungenannt bleibt, vielfache Anknüpfungspunkte für Widerspruch, den er deutlich formulierte. Die Pädagogischen Hochschulen könnten sehr wohl selbstständig bestehen, meinte der Verfasser unter anderem, und regte letztlich mit Nachdruck an, weitere Überlegungen in diese Richtung anzustellen.

Auch andere, wie der Prager Philosophie-Professor Freiherr von LEONHARDI, machten sich intensiv Gedanken zu Lehrerbildungs-Hochschulen. Zur Verwirklichung kamen diese hochfliegenden Pläne allerdings zu jener Zeit nicht. Die angedachten pädagogischen Hochschulen hätten sowohl für das Mittelschullehramt an Universitäten Studierende als auch für jene, die zukünftig als Lehrende an Lehrerbildungsanstalten angestellt würden, geöffnet werden sollen.

Auch die Frage der Ausbildung der Bürgerschullehrer/innen blieb im Ungewissen, sie wurde im RVG nur vage angesprochen, es seien „besondere Lehrkurse“ zu errichten. Wieder führte die Diskussion darum zu der grundsätzlichen Lehrerbildungsfrage, wieder wurden verschiedene Vorschläge abgewogen und pädagogische Hochschulen für die gesamte Lehrerbildung wurden angedacht. Auch verschiedene wissenschaftliche Publikationen<sup>105</sup> wurden dazu verfasst.<sup>106</sup>

**1880-1897 Konservativ-katholische Phase.** Das Reichsvolksschulgesetz blieb letztendlich nicht ganz unangetastet. Der Hochkonjunktur der späten 1860er und frühen siebziger Jahre, den „guten sieben Jahren“ (1867-1873), war eine große Depression gefolgt, die schon 1873, dem Weltausstellungsjahr – „Glücklich macht uns Illusion!“ – mit einer Missernte und Choleraepidemie ihren Ausgang nahm. Zuerst wurde der Börsenkrach zum Symbol des Endes des Liberalismus<sup>107</sup>, im aufkommenden Antisemitismus löste sich schließlich die liberale Partei 1880 auf, viele Sympathien hatte sie auch ihre ungebrochen radikale antiklerikale Haltung gekostet. Die nächste nun folgende Phase bestimmte eine konservativ-katholische Regierung, alles war auf Sicherheit ausgerichtet. Risikofeindschaft und kleingeistiges Denken breiteten sich aus. Bildungspolitischen Absichten verfolgte eher lax – vor allem für die ländlichen Volksschulen sollte es Erleichterungen geben –, und musste diese auch vorerst immer wieder zurückstecken, denn die geplanten Adaptierungen des RVG wurden durch zähes Dagegenhalten seiner Anhänger großteils verhindert. Dennoch kam es schließlich mit dem 2. Mai 1883 zu einer Schulgesetzesnovelle: Insbesondere für die Volksschulen auf dem Land wurde die Möglichkeit des Halbtagsunterrichts wieder eingeführt; die Klassenschülerhöchstzahl durfte bei Bedarf auf 100 erhöht werden; für die allgemeine achtjährige Schulpflicht wurden mit „Schulbesucherleichterungen“ Ausnahmeregelungen geschaffen, die de facto ein Zurückgehen auf die sechsjährige Schulpflicht bedeuteten (für die siebente und achte Schulstufe war gar kein Lehrstoff mehr vorgesehen). Eine wesentliche Veränderung brachte die neue Bestimmung, dass das Glaubensbekenntnis des Schulleiters mit jenem der Schule und jenem der Mehrzahl seiner Schüler gleich sein musste (für bestimmte Kronländer gab es dabei Ausnahmen). Mit der gleichen Novelle wurde das Aufnahmeniveau für die Lehrerbildungsanstalten wieder herabgesetzt.<sup>108</sup>

**1897-1918 Nationalistische Phase.** Die letzten beiden Dezennien der Doppelmonarchie waren gekennzeichnet durch instabile politische Verhältnisse, die Regierungen lösten einander in größerer Geschwindigkeit ab, parlamentarische Mehrheiten waren schlecht zu gewinnen. Durch Verbreitung über Vereine und Presse erlangten Themen schnell Öffentlichkeit sowie unkontrollierbare Dynamik und Bedeutung, seit durch die Ausweitung des Wahlrechtes 1882 und 1896 Massenparteien entstanden waren und die politische Auseinandersetzung sich unter diesen neuen Vorzeichen vornehmlich deren Interessen unterordnete. Nationale Gruppen verfolgten immer radikaler ihre eigenen Zielsetzungen, in der Bildungspolitik manifestierte sich dies am extremsten in der Frage der Bildungssprache, obwohl die Kronländer jeweils ganz spezifische und bis ins Detail ausformulierte Regelungen zur Verwendung der Unterrichtssprachen bzw. auch hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse der Lehrer/innen über die Länderverordnungen<sup>109</sup> trafen. Die Unterrichtsminister aus den verschiedenen politischen Lagern waren kaum von sich aus handlungsfähig, mehr denn je hatten sie sich in die jeweilige Gesamtkonzeption der Regierung zu fügen, sahen sie sich zu Entscheidungen oder Unterlassungen gezwungen – nur wenige bedeutendere bildungspolitische Maßnahmen wurden umgesetzt, so die Einführung von Mädchenlyzeen im Jahr 1900 und des Realgymnasiums im Jahr 1908 – und den Verhältnissen ausgesetzt, und die Parteien formulierten seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts ihre bildungspolitische Ausrichtung immer deutlicher. Auch die Lehrer/innen organisierten sich vielfach parteipolitisch und beeinflussten Bildungsfragen auf neuen Wegen. „Die Ernennung oder Entlassung eines Hilfsschullehrers konnte zu einer Staatsaktion werden“<sup>110</sup>.

Daneben hielt eine ganz andere zeitgeistige Wirklichkeit Einzug in der Schule:

Am Vorabend des Ersten Weltkriegs fanden hier auch Unterweisungen im Exerzieren und Handhaben der Waffen statt.<sup>111</sup>

## Literatur

- Auer, M. (1995). Der Beruf des Volksschullehrers im 19. Jahrhundert in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Zeit nach dem Reichsvolksschulgesetz 1869 (Diplomarbeit). Linz.
- Bahr, H. (1919). Adalbert Stifter. Eine Entdeckung. Zürich: Amalthea-Verlag Zollikon.
- Blumenberg, H. (1988). Die Sorge geht über den Fluss. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Boyer, L. (2012). Elementarschulen und Elementarunterricht in Österreich. Illustrierte Chronik der Schul- und Methodengeschichte von den ältesten Quellen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Graz.
- Bruckmüller, E. (2001). Sozialgeschichte Österreichs. Wien.
- Dörner, A., Vogt, L. (Hrsg.). (1995). Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie. Studien zur politischen Kommunikation in der Moderne. Berlin/New York: de Gruyter.
- Engelbrecht, H. (1992). Bemerkungen zur Periodisierung der österreichischen Bildungsgeschichte. In E. Lechner, H. Rumpler, H. Zdarzil (Hrsg.), *Zur Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Probleme und Perspektiven der Forschung*. Wien.
- Engelbrecht, H. (2001). Der Weg zum öffentlichen Bildungswesen in Österreich. Zielsetzungen, Hindernisse und ihre Überwindung. In H. J. Apel, H. Kemnitz, U. Sandfuchs (Hrsg.), *Das öffentliche Bildungswesen. Historische Entwicklungen, gesellschaftliche Funktionen, pädagogischer Streit*. Bad Heilbronn.
- Engelbrecht, H. (2015). Schule in Österreich. Die Entwicklung ihrer Organisation von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien.
- Ficker, A. (1873). Bericht über das österreichische Unterrichtswesen. Aus Anlaß der Weltausstellung 1873. Wien.
- Gernert, D. (1991). Das deutsche und österreichische Volksschulwesen von der Aufklärung bis 1945: Bibliographie editierter Schulvorschriften und ausgewählte Literatur. Köln/Wien: Böhlau.
- Gernert, D. (1993). Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

- Gönner, R. (1974). Die Lehrerbildung in Österreich von der Aufklärung bis zum Liberalismus, nebst einem Ausblick bis zur Gegenwart. In G. Mraz (Hrsg.), *Österreichische Bildungs- und Schulgeschichte von der Aufklärung bis zum Liberalismus*. Hrsg. von. Institut für österreichische Kulturgeschichte Eisenstadt.
- Gönner, R. (1967). Die österreichische Lehrerbildung von der Normalschule bis zur Pädagogischen Akademie. Wien.
- Heitzinger, C. (1990). Die Gestaltung der allgemeinen Pflichtschule vom Reichsvolksschulgesetz 1869 bis zur neuen Hauptschule 1985 (Dissertation). Wels.
- Hörburger, F. (1967). Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Wien/München: Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst.
- Jeismann, K.-E., Lundgreen, P. (Hrsg.). (1987). Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band III, 1800-1870 Von der Neuordnung Deutschlands bis zur Gründung des Deutschen Reiches. München: Beck.
- Jellouschek, F. (1969). Das Reichsvolksschulgesetz. In: 100 Jahre Reichsvolksschulgesetz (= Erziehung und Unterricht, Österreichische Pädagogische Zeitschrift, 119 Jahrgang des österreichischen Schulboten, Heft 5 – Mai, Jahrgang 1969), Österreichischer Bundesverlag Wien/Verlag für Jugend und Volk Wien.
- Jungmair, O. (1957). Adalbert Stifter und die Schulreform in Oberösterreich nach 1848. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz, hrsg.v. Archiv der Stadt Linz.
- Lechner, G. (1976). Die österreichische Schulgesetzgebung vom Reichsvolksschulgesetz 1869 bis zur Gesetzgebung von 1962 (Diplomarbeit). Wien.
- Maiburger, S. (2002). Die Entwicklung des Elementarschulwesens seit dem Reichsvolksschulgesetz 1869 bis zum Ende der Monarchie (Diplomarbeit)- Linz.
- Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen (1808). Hrsg.v. Christian Ulrich Detlev Freiherrn von Eggers. Tübingen.
- Nath, A. (2001). Die Perioden des modernen Bildungswachstums. In H. J. Apl, H. Kemnitz, U. Sandfuchs (Hrsg.), *Das öffentliche Bildungswesen. Historische Entwicklung, gesellschaftliche Funktionen, pädagogischer Streit*. Bad Heilbronn: Klinkhardt.
- Pfeffer, F. (1909). Vierzig Jahre Reichsvolksschulgesetz. Die österreichische Volksschule vor und nach dem Jahre 1869. Verein Freie Schule Wien.
- Psenner-Patzaurek (1976). BBS-Handbuch – Vorschriftensammlung für Berufsbildung in Betrieb und Schule. Innsbruck, Lose-Blatt-Sammlung 1965; zitiert nach Gerhard Lechner, Die österreichische Schulgesetzgebung vom Reichsvolksschulgesetz 1869 bis zur Gesetzgebung von 1962. Wien.
- Radits, F. (2007). Paraphrasen zu einer Pädagogik der Differenzen – Eine Einleitung. In: Muster und Musterwechsel in der Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Perspektiven aus Pädagogik und Fachdidaktik (= Erziehungswissenschaft. 9).
- Rein, W. (Hrsg.). (1909). Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. Langsalza.
- Rumpler, H. (1997). Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1804-1914). Hrsg. von Herwig Wolfram. Wien: Ueberreuter.
- Sandgruber, R. (1995). Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (=Österreichische Geschichte, Band X). Wien: Ueberreuter.
- Scheipl, J./Seel, H. (1987). Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens von 1750-1938 (=Studientexte für die pädagogische Ausbildung der Lehrer höherer Schulen. Hrsg. von Helmut Seel). Graz.
- Schmoller, G. v. (1909). Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Österreich, England und Preußen (1500-1900). Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung. Leipzig: Duncker und Humblot.
- Schnell, H. (1969). 100 Jahre Pädagogisches Institut der Stadt Wien. Festschrift, Wien.
- Schuselka, F. (1850). Das provisorische Oesterreich. Leipzig. URL: [http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO\\_%2BZ161000005](http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ161000005), Zugriff am 02.11.2018.
- Schuselka, F. (1850). Das provisorische Oesterreich. Leipzig.
- Siegert, R. (2011). Volksaufklärung in den katholischen Ländern des deutschen Sprachraumes. Mit dem Versuch einer konfessionsstatistischen Topographie. In H. Schmitt, H. Böning, W. Greiling, R. Siegert (Hrsg.), *Die Entdeckung von Volk, Erziehung und Ökonomie im europäischen Netzwerk der Aufklärung*. Bremen.

- Stoll, A. (1968). Geschichte der Lehrerbildung in Tirol (= Studien zur Erziehungswissenschaft. 4). Hrsg. von Wolfgang Brezinka, Weinheim.
- Strakosch-Graßmann, G. (1905). Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. Wien: Pichlers W.
- Teml, H. (1974). Die Lehrerbildung nach dem Reichsvolksschulgesetz. In G. Mraz (Hrsg.), *Österreichische Bildungs- und Schulgeschichte von der Aufklärung bis zum Liberalismus*. Eisenstadt.
- Troll, F. (1977). Die Schulwirklichkeit in der Zeit nach dem Reichsvolksschulgesetz 1869. Die Möglichkeit der Anwendung eines empirischen Erklärungsmodells in der historisch-pädagogischen Forschung dargestellt am Beispiel der St. Pöltner Knabenvolksschule 1860-1895. Wien.
- Wolfsgruber, C. (1890). Christoph Anton Kardinal Migazzi – Fürsterzbischof von Wien. Eine Monographie und zugleich Beitrag zur Geschichte des Josephinismus. Saugau: Verlag.
- Zöllner, E. (1990). Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien-München.
- 200 Jahre österreichische Bildung und Erziehung (1960). Bücher, Bilder, Dokumente aus der Entwicklung des österreichischen Schulwesens. Hrsg. vom Bundesministerium für Unterricht. Wien.
- 200 Jahre österreichische Unterrichtsverwaltung 1760-1960 (1960). Festschrift des Ministeriums für Unterricht. Wien.

- 
- 1 Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, 1909, zitiert nach Gernert, 1991, S. 17.
- 2 Radits, 2007, S. 9.
- 3 Blumenberg, 1988, S. 137.
- 4 Engelbrecht, 1992, S. 11-34.
- 5 Gerichtsordnung von 1781; neues Strafgesetzbuch 1787.
- 6 Sandgruber, 1995, S. 228-229.
- 7 Lechner, 1976, S. 6.
- 8 Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 1987, S. 1-3.
- 9 Meist geschätzt und verwendet waren „Der Kern des Methodenbuchs“ und „Die allgemeine Schulordnung“, welche für viele damals entstehende Gesetzeswerke Grundlage war, vor allem in den süddeutschen und rheinischen Gebieten.
- 10 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, S. XI-XIII.
- 11 Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 1987, S. 1-3.
- 12 Eric Hobsbawm, ein britischer Historiker, hat den Begriff geprägt und bezeichnete damit die Phase von der Französischen Revolution bis zur „Urkatastrophe“ des Ersten Weltkriegs, 1789 bis 1914.
- 13 Nath, 2001, S. 23.
- 14 Vorwort zur „Allgemeinen Schulordnung“, zitiert nach Gernert, 1993.
- 15 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, S. XIV-IXX.
- 16 Gönner, 1967, S. 58-60.
- 17 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, S. XIV-IXX.
- 18 Gerhard Roth in einem Gespräch mit Günter Kaindlstorfer 1986.
- 19 Troll, 1977, S. 88.
- 20 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, S. IXX-XXV.
- 21 Ebd.
- 22 Rumpler, 1997, S. 18.
- 23 Ebd., S. 17-29.
- 24 Als der Schüler Willibald bei der Eröffnung des neuen Carl-Theaters am 10. Dezember 1847 dieses Couplet sang, kam es zu Begeisterungstürmen des Publikums.
- 25 Engelbrecht, 1986, S. 204.
- 26 Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, 1987, S. 7-8; Scheipl/Seel, 1987, S. 24.

- 27 Wolfsgruber, 1890, zitiert nach Strakosch-Graßmann, 1905, S. 141.
- 28 Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen, 1808, S. 5.
- 29 Im Jahre 1808 wurde die Studienhofkommission wiederhergestellt. (Strakosch-Graßmann, 1905, S. 145).
- 30 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, XXVI-XXXII.
- 31 Gönner, 1967, S. 64-65.
- 32 Strakosch-Graßmann, 1905, S. 143.
- 33 Österreichische Volksschulgesetzgebung. Gesetze für das niedere Bildungswesen 1774-1905, 1993, XXVI-XXXII.
- 34 Politische Schulverfassung, §17, zitiert nach Gönner, 1967, S. 67-68.
- 35 Hauptschul- und Hauslehrer hatte einen sechsmonatigen Kurs zu absolvieren. Für die Ausbildung von Lehrerinnen wurden im § 124 erleichterte Bestimmungen getroffen. Sie mussten sich an Mädchenschulen in den allgemeinen Lehrgegenständen unterweisen lassen und wurden dann vom Oberaufseher geprüft, desgleichen im Handarbeiten, wobei die Prüfung hier die Vorsteherin der jeweiligen ersten Mädchenschule abnahm. Das Zeugnis berechtigte sie dazu, als Gehilfinnen an Mädchenschulen angestellt zu werden, wo sie „durch Übung“ zur Lehrerin aufsteigen konnten. (Gönner, 1967, S. 68).
- 36 Jungmair, 1957, S. 279.
- 37 Gönner, 1967, S. 65-69.
- 38 Auer, 1995, S. 14.
- 39 Gönner, 1967, S. 71-101.
- 40 Ebd.
- 41 Zu erwähnen ist allerdings, dass laut einer Bestimmung der „Politischen Schulverfassung“ Realschulen entstanden: Zu den dreiklassigen Hauptschulen kam in jedem Bezirk eine vierklassige. Diese vierte Klasse wurde zweijährig geführt und war berufspraktisch orientiert mit einer starken Dominanz der realistischen Fächer orientiert – aus ihr ging später die Unterrealschule hervor. Eine gehobene technisch-gewerbliche Ausbildung bot die neu gegründete Realschule, in die man nach der 4. Klasse Hauptschule wechseln konnte. Daneben wurden die ersten polytechnischen Lehranstalten in Prag, Wien und später in Graz, das „Joanneum“, gegründet. (Politische Schulverfassung von 1806, §17).
- 42 Gönner, 1967, S. 61-63.
- 43 Schmoller, 1909, S. 24.
- 44 Zitiert nach Rumpler, 1997, S. 248, siehe auch URL: <http://www.alanier.at/Kuebeck.html>, Zugriff am 19.11.2018.
- 45 Sandgruber, 1997, S. 248-261.
- 46 URL: <https://www.gemeindearchiv.at/mandatare/gemeindegeseetze/provisorisches-gemeindegeseetz-1849/>, Zugriff am 16.11.2018.
- 47 Schuselka, 1850, S. 58.
- 48 Hörburger, 1967, S. 138.
- 49 Lechner, 1976, S. 10-11.
- 50 Gönner, 1967, S. 112-113.
- 51 Diese waren durch Landesgesetze zu regeln. In Niederösterreich trat das Schulaufsichtsgesetz 1870 in Kraft, schon ab 1869 wurden Landesschulinspektoren tätig. Eine wichtige Aufgabe der Landesschulbehörden war die Förderung der Fortbildung der Lehrer, die vorerst vor allem als Ferienkurse organisiert wurden. Die Teilnehmer waren in der Folge verpflichtet, in ihren Bezirken als Multiplikatoren zu wirken.
- 52 Troll, 1977, S. 48.
- 53 Engelbrecht, 2012, S. 221.
- 54 Gönner, 1967, S. 110-111; Engelbrecht, 1986, S. 27-28; Sandgruber, 1995, S. 238.
- 55 Lechner, 1976, S. 14.
- 56 Zitiert nach Jellouschek, 1969, S. 290.
- 57 Lechner, 1976, S. 15.
- 58 Gönner, 1967, S. 70.
- 59 Bahr, 1919, S. 37-38.
- 60 Rumpler, 1997, S. 403.
- 61 Engelbrecht, 1986, S. 28; Sandgruber, 1995, S. 243; Lechner, 1976, S. 16-17.
- 62 Rumpler, 1997, S. 419-420.

- 63 Engelbrecht, 1986, S. 28-29.
- 64 Bruckmüller, 2001, S. 481.
- 65 Engelbrecht, 1986, S. 28-29.
- 66 Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie. Studien zur politischen Kommunikation in der Moderne, 1995, S. 152.
- 67 URL:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009170&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 02.11.2018.
- 68 Gönner, 1967, S. 110-111; Engelbrecht, 1986, S. 28-29.
- 69 Psenner-Patzaurek, 1976, S. 18.
- 70 Gönner, 1967, S. 110-111; Engelbrecht, 1986, S. 28-29; Lechner, 1976, S. 21.
- 71 Boyer, 2012, S. 269; Schnell, 1969 (online).
- 72 Gönner, 1967, S. 137-139.
- 73 Jellouschek, 1969, S. 295.
- 74 Gernert, 1993, S. 166.
- 75 Engelbrecht, 1986, S. 112-113.
- 76 Jellouschek, 1969, S. 296.
- 77 Heitzinger, 1990, S. 6.
- 78 Boyer, 2012, S. 276-277.
- 79 Jellouschek, 1969, S. 298-299.
- 80 Boyer, 2012, S. 276; Gönner, 1967, S. 148.
- 81 Boyer, 2012, S. 278-281.
- 82 Scheipl/Seel, 1987, S. 59.
- 83 Jellouschek, 1969, S. 298; Boyer, 2012, S. 277-278.
- 84 Ebd., S. 298.
- 85 Heitzinger, 1990, S. 18-19.
- 86 Boyer, 2012, S. 277.
- 87 Gönner, 1967, S. 165-166.
- 88 Teml, 1974, S. 93-95.
- 89 Jellouschek, 1969, S. 298-299.
- 90 Ebd., S. 299-301.
- 91 Stoll, 1986, S. 246-252.
- 92 Heitzinger, 1990, S. 2.
- 93 Jellouschek, 1969, S. 302; Boyer, 2012, S. 276.
- 94 Pfeffer, 1909, zitiert nach: Maiburger, 2002, S. 64.
- 95 Maiburger, 2002, S. 69.
- 96 Ficker, 1873, S. 46-47.
- 97 In Niederösterreich (inkl. seiner damaligen Hauptstadt Wien) gab es 1872 einen Bedarf von 800-900 Lehrern und 77 Absolventen in den fünf Lehrerbildungsanstalten des Landes.
- 98 Im Jahr 1869 war Dr. Eduard SUESS in den niederösterreichischen Landtag gewählt worden, wo er bei der Verabschiedung eines Landesrealschulgesetzes entscheidend mitwirkte. Im Landesausschuss leitete er von 1870 bis 1873 das Schulwesen des Landes, spielte bei der Lehrerbildung eine wichtige Rolle und engagierte sich für die Gründung von Fachschulen. 1873 wurde Suess in den Reichsrat gewählt, dem er bis 1897 angehörte und befasste sich auch hier weiter mit Bildungsfragen. (URL: [https://opac.geologie.ac.at/ais312/dokumente/BR0106\\_001\\_A.pdf](https://opac.geologie.ac.at/ais312/dokumente/BR0106_001_A.pdf), Zugriff am 18.11.2018).
- 99 Gönner, 1967, S. 166-169.
- 100 Der Österreichische Schulbote, Nr. 27 vom 25. September 1872.  
 (URL: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=sbe&datum=18730101&seite=1&zoom=33>, Zugriff am 16.11.2018).
- 101 Gönner, 1967, S. 169-170.
- 102 Gustav Adolf LINDNER verfasste die „Allgemeine Erziehungslehre“ (Wien 1877) speziell zur Verwendung an Lehrerbildungsanstalten, war zu der Zeit Direktor der tschechischen Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg. (Rudolf Gönner, Die österreichische Lehrerbildung von der Normalschule bis zur Pädagogischen Akademie. Wien 1967, S. 204 und 321).
- 103 Lindner, 1874, Heft 2.

- 104 URL: [http://anno.onb.ac.at/pdfs/ONB\\_sbe\\_18740715.pdf](http://anno.onb.ac.at/pdfs/ONB_sbe_18740715.pdf), Zugriff am 20.11.2018.
- 105 Unter anderem: Eduard Kittel, Über Lehrerbildung mit besonderer Berücksichtigung der formalen Seite derselben. Wien 1878; Karl Schmid, Zur Reform der Lehrerseminare und der Volksschule. Cöthen 1863. Daneben werden zur Thematik Aufsätze im „Österreichischen Schulboten“ veröffentlicht: Josef Emprechtinger, Ein Wort über unsere Lehrerbildung. Heft 21 vom 15. November 1879; Felix Knotz, Lose Gedanken über pädagogische Hochschulen. Heft 1 vom 1. Jänner 1882.
- 106 Gönner, 1967, S. 170-173; Teml, 1974, S. 93-94.
- 107 Sandgruber, 1995, S. 248-251.
- 108 Jellouschek, 1969, S. 302-304.
- 109 Siehe auch: Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus- und Unterricht. Red. im k.k. Ministerium für Cultus- und Unterricht, Hof- und Staatsdruckerei 1869-1918, Wien. (URL: [http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO\\_%2BZ174289107](http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ174289107), Zugriff am 16.11.2018).
- 110 Engelbrecht, 1986, S. 30.
- 111 Ebd., S. 29-30; Engelbrecht, 1992, S. 32.